



Prüfbericht 2/2018

## **Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 (VRV) - Prüfteil**

(Ordnungs- und Rechtmäßigkeitsprüfung)

GZ.: StRH – 68566/2017

Graz, 5. März 2018

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),  
photo 5000 – [www.fotolia.com](http://www.fotolia.com) (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und  
Auskünfte bis zum 2. März 2018 zugrunde.

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		Seite
<b>1</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Überblick</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Prüfungsabgrenzung</b>	<b>10</b>
<b>3.1</b>	<b>Gegenstand und Umfang</b>	<b>10</b>
3.1.1	Vorgaben aus der GO-StRH	11
3.1.2	Prüfungseinschränkung	12
<b>3.2</b>	<b>Prüfungsverlauf</b>	<b>12</b>
<b>3.3</b>	<b>Ableitung der prüferischen Stellungnahme</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Inhaltlicher Berichtsteil</b>	<b>14</b>
<b>4.1</b>	<b>Periodenabgrenzung</b>	<b>14</b>
<b>4.2</b>	<b>Dienstpostenplan und Personalbewirtschaftung</b>	<b>16</b>
<b>4.3</b>	<b>Fehlkontierungen</b>	<b>24</b>
<b>4.4</b>	<b>Beschaffungsvorgänge</b>	<b>27</b>
<b>4.5</b>	<b>Bar-Käufe, Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben</b>	<b>29</b>
<b>4.6</b>	<b>Bankkonten der Stadt</b>	<b>32</b>
<b>4.7</b>	<b>Vermögensbewertung</b>	<b>34</b>
<b>5</b>	<b>Zusammengefasste Empfehlungen</b>	<b>37</b>
<b>6</b>	<b>Prüfungsmethodik</b>	<b>39</b>
<b>6.1</b>	<b>Komponenten</b>	<b>39</b>
6.1.1	Komponente „Schulden“	39
6.1.2	Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“	41
6.1.3	Komponente „Maastricht Buchungen“	41
6.1.4	Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“	42
6.1.5	Komponente „Budgetbeschluss“	42
6.1.6	Komponente „Finanzzuweisungen“	43
6.1.7	Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“	43
6.1.8	Komponente „Personal“	43

6.1.9	Komponente „Rücklagen“	44
6.1.10	Komponente „Sonstige Einnahmen“	45
6.1.11	Komponente „Transfer-Zahlungen“	45
6.1.12	Komponente „Steuern und Gebühren“	46
6.1.13	Komponente „Vermögen“	46
6.1.14	Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“	48
6.1.15	Komponente „Haushaltsrechnung“	49
6.1.16	Komponente „Haushaltsquerschnitt“	49
6.1.17	Komponente „KFA“	49
6.1.18	Komponente „Stiftungen“	50
6.1.19	Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“	50
<b>6.2</b>	<b>Prüfungsplanung</b>	<b>51</b>
<b>6.3</b>	<b>Prüfungshandlungen</b>	<b>53</b>
<b>6.4</b>	<b>Korrekturen und Umbuchungen</b>	<b>55</b>
<b>6.5</b>	<b>Zur Prüfung herangezogene Unterlagen</b>	<b>55</b>
<b>6.6</b>	<b>Besprechungen</b>	<b>56</b>
<b>7</b>	<b>Zahlenteil</b>	<b>57</b>

## Abkürzungsverzeichnis

DLG / DG	Durchlaufende Gebarung
DPPL	Dienstpostenplan
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung
FiPos	Finanzposition
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GZ	Geschäftszahl
HQ/HHQ	Haushaltsquerschnitt
KDZ	Zentrum für Verhaltensforschung
KFA	Krankenfürsorgeanstalt
OG	Ordentliche Gebarung
RA	Rechnungsabschluss
SAP	Software der SAP AG, Walldorf/Deutschland
SN	Sammelnachweis
TA	Teilabschnitt
VA	Voranschlag
VFV	Verkehrsfinanzierungsvertrag zwischen Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH und Stadt
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997

## FAZIT

**Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 der Stadt Graz war - mit Vorbehalten - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.**

## 1 Gesamtbeurteilung

Der Stadtrechnungshof hatte die Frage zu beantworten, ob der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 der Stadt Graz **vollständig, rechtskonform und rechnerisch richtig** war.

Der Stadtrechnungshof führte Analysen von Mehrjahresentwicklungen, stichprobenweise Belegkontrollen, Abstimmarbeiten zum Vorjahr und zu Hilfsaufzeichnungen sowie rechnerische Kontrollen durch.

**Der vorgelegte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2017 der Stadt Graz war - mit Vorbehalten - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform. Einmalige Maßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Zuordnung von Einnahmen zum Wirtschaftsjahr, schränkten die Klarheit der Abschlussinformationen ein.**

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Verstößen gegen Ordnungs- und Rechtmäßigkeit oder aufgrund von Ungenauigkeit zu treffen:

- Im Jahr 2017 stellte die Finanzdirektion Einnahmen in Höhe von 34 Millionen Euro aus dem Jahr 2016 dar.
- Die Vorlage- und Beschlusspraxis entsprach im Bereich Personal nicht den Vorgaben der VRV 1997.
- Im Jahr 2017 stellte der Stadtrechnungshof falsch kontierte Belege über 8 Millionen Euro fest. Nach der Schlussbesprechung zum vorliegenden Bericht nahm die Finanzdirektion eine Korrektur dieser Fehlkontierung vor.

Folgende Einschränkungen waren aufgrund von Prüfhemmnissen zu treffen:

- Der Stadtrechnungshof konnte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bankkonten im städtischen Rechnungsabschluss 2017 nicht bestätigen. Unvollständige und ungenaue Antworten einzelner Kreditinstitute in Bankbestätigungsschreiben stellten ein Prüfhemmnis dar.
- Der Stadtrechnungshof konnte den Wert des im Rechnungsabschluss 2017 der Stadt Graz ausgewiesenen Vermögens nicht bestätigen. Fehlende Vermögensbewertungsregeln ließen keine Aussage über die dargestellten Vermögenswerte zu.



<https://youtu.be/ZmJpHkVyXZM>

Die Klarheit der dargestellten Informationen war aus folgenden Gründen eingeschränkt:

- Einmalige Maßnahmen beeinflussten in 2017 die Höhe der Einnahmen und wirkten sich erhöhend auf den steuerungsrelevanten Strukturellen Saldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt (in der Öffentlichkeit häufig auch „Maastricht-Ergebnis“ oder „Finanzierungssaldo“ genannt) aus.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des Stadtrechnungshofs waren:

- Gemäß § 96 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses spätestens drei Monate nach dem Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Für die Erstellung des Rechnungsabschlusses war laut Geschäftseinteilung die Finanzdirektion verantwortlich und diese war laut Ressortverteilung dem zuständigen Finanzstadtrat zugeteilt. Positiv hervorzuheben war die rasche Aufbereitung des Rechnungsabschlusses durch die Abteilung für Rechnungswesen sowie durch die Finanzdirektion.
- Gemäß § 98 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz in Verbindung mit § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof, oblag dem Stadtrechnungshof die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse.

## 2 Überblick

Zusätzlich zur Gesamtbeurteilung im vorhergehenden Kapitel waren folgende Anmerkungen zu treffen:

- Beschaffungen erfolgten nicht durchgängig im Einklang mit den internen Vorschriften – insbesondere die Bieterwahl für Beschaffungen über 1.500 Euro war nicht durchgängig nachvollziehbar dokumentiert.
- Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit waren bei Beschaffungen der Stadt nicht durchgängig nachvollziehbar.
- Stichproben aus den Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben wiesen Mängel in Bezug auf Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit auf.
- Bei der Bewirtschaftung des Dienstpostenplans gab es 2017 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.
- Personalkosten und Sachkosten waren im Rechnungsabschluss 2017 nicht durchgängig getrennt dargestellt.
- Es gab im Jahr 2017 Budget-Überschreitungen, welche im Zuge des Gemeinderatsbeschlusses zum Rechnungsabschluss noch zu genehmigen waren.

Dieser Band gibt die Ergebnisse der Prüfungstätigkeit des Stadtrechnungshofes im Rahmen der Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse bzw. der Vermögensprüfung wieder. Eine eingehende Analyse des hier geprüften Zahlenwerks ist im Bericht „Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2016 (VRV) – Analyseteil“ dargestellt.

### **Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Allen Mitwirkenden bei der Erstellung und Prüfung des Rechnungsabschlusses sei für die professionelle Vorgangsweise und Kooperation gedankt. Der enge Zeitplan konnte weitgehend eingehalten werden, da sich alle Beteiligten um eine geradlinige und effiziente Abarbeitung der einzelnen Schritte bemühten und Diskussionen noch mehr als bereits in den vergangenen Jahren weitgehend auf die Schlussbesprechung eingegrenzt wurden.

Vorzustellen ist insbesondere den Hinweisen zur eingeschränkten Aussagekraft, dass im Rechnungsabschluss 2017 der Saldo der laufenden Gebarung mit fast plus 50 Mio Euro, der städtische Maastricht-Saldo mit plus 27 Mio Euro und der städtische Schuldenrückgang mit 110 Mio Euro einmalige Rekordwerte darstellen! Wie in den Jahren zuvor ist aber zu betonen, dass die

konsolidierte Haus Graz Betrachtung die besseren Schlussfolgerungen zulässt als die rein städtischen Zahlen, selbst wenn man diese bereinigt um Einmal- und Umgliederungseffekte, die übrigens auch für den Umsetzungsgrad der Investitionsausgaben zutreffen: Dieser beträgt in Wirklichkeit 71% statt 44%, wenn man berücksichtigt, dass die Schulbauten letztlich als Subventionen an die GBG abgewickelt wurden.

Die Verwendung des Begriffs „Struktureller Saldo“ anstelle „städtisches Maastrichtergebnis“ quer durch die 2 Prüfungsberichte ist ungenau, weil Einmalmaßnahmen wie auch konjunkturelle Auswirkungen nicht eliminiert wurden.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen:**

Die Abteilung für Rechnungswesen freut sich über die positive Erwähnung der raschen Aufbereitung des Rechnungsabschlusses.

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes**

Der Stadtrechnungshof ist sich der Bedeutungen des kameralen und des konsolidierten Rechnungsabschlusses bewusst - insbesondere, da der konsolidierte Abschluss mit hohem Einsatz des Stadtrechnungshofes überhaupt erst möglich war. Nichts desto trotz ist der Jahresabschluss der Stadt das Herzstück des konsolidierten Abschlusses. Die von der Finanzdirektion angeführten Rekordwerte sind zu einem erheblichen Teil den in diesem Bericht beschriebenen Einmaleffekten geschuldet.

## 3 Prüfungsabgrenzung

### 3.1 Gegenstand und Umfang

Gemäß § 96 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 (in der Folge: Statut) hatte die Stadt die Einnahmen und Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres nach dessen Ablauf in einem Rechnungsabschluss nachzuweisen. Diesem war nach Abs. 2 leg.cit. eine Vermögensrechnung anzuschließen, in der der Anfangsstand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens sowie der Schulden nachzuweisen waren.

Dem Gemeinderat oblag als oberstem überwachenden Organ der Stadt (vergleiche § 45 Abs. 1 Statut) im Zuge der Verabschiedung des Rechnungsabschlusses die Prüfung der vorschriftsmäßigen Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungsprinzipien (§ 97 Abs. 1 Statut). Um den Gemeinderat bei seiner Kontrolltätigkeit (insbesondere bei der Kontrolle des Rechnungsabschlusses) zu unterstützen, beauftragte man den Stadtrechnungshof Graz mit der Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse.

Dieser führte die Prüfung auf Grundlage des § 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof der Stadt Graz (in der Folge: GO-StRH) gemäß § 11 Abs. 2 GO-StRH von Amts wegen durch.

Der Schwerpunkt der Prüfungsarbeit betreffend den Jahresabschluss war nicht, die Rechtmäßigkeit der Transaktionen zu überprüfen, sondern vielmehr ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob der Abschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt. Die internationalen Normen für eine derartige Prüfung<sup>1</sup> legten fest:

*„Der Zweck einer Abschlussprüfung besteht darin, das Maß an Vertrauen der vorgesehenen Nutzer in den Abschluss zu erhöhen. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abschlussprüfer ein Prüfungsurteil darüber abgibt, ob der Abschluss in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit einem maßgebenden Regelwerk der Rechnungslegung aufgestellt wurde. Bei den meisten Regelwerken für allgemeine Zwecke bezieht sich dieses Prüfungsurteil darauf, ob der Abschluss in Übereinstimmung mit dem Regelwerk eine in allen wesentlichen Belangen sachgerechte Gesamtdarstellung vermittelt.“<sup>2</sup>*

Berichtsempfänger war in erster Linie der Gemeinderat, der als demokratisch

---

<sup>1</sup> Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden ([www.issai.org](http://www.issai.org))

<sup>2</sup> ISSAI 1000, RN 56

legitimierter Vertreter der Bürgerinnen und Bürger die Ausgaben- und Einnahmenpolitik der Stadt Graz durch seine Vorgaben steuerte und gestaltete.

Als weitere Berichtsempfänger adressierte der Stadtrechnungshof die Öffentlichkeit – also die Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Graz –, um diesen einen unmittelbaren Eindruck über die Finanzlage ihrer Stadt zu geben.

Im Bericht des Rechnungshofes Reihe Salzburg 7/2013 empfahl dieser - um künftig bestehende Mängel in den Rechnungsabschlüssen des Landes Salzburg aufzeigen zu können - dem Land Salzburg, analog zur Regelung des § 117 Abs. 1 Bundeshaushaltsgesetz 2013 die Prüfpflicht des Landesrechnungshofes dahingehend zu ändern, dass die Überprüfung der Abschlussrechnung in Übereinstimmung mit fachlich anerkannten Prüfungsrichtlinien und -standards zu erfolgen habe. Der Rechnungshof empfahl jedenfalls folgende Mindestmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Entwicklung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes;
- Überprüfung der internen Kontrollsysteme;
- Überprüfung der zahlenmäßigen Richtigkeit des Rechnungsabschlusses mittels stichprobenhafter Belegauswahl;
- Überprüfung der Vollständigkeit durch Einholung von externen Bestätigungen (Kreditinstituten, Debitoren und Kreditoren).

### 3.1.1 Vorgaben aus der GO-StRH

Gemäß § 4 GO-StRH waren für die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse folgende Prüfungsziele vorgegeben:

- Prüfung der formellen und materiellen Richtigkeit des Zahlenmaterials;
- Einhaltung der im Voranschlag festgelegten Gebarungssätze;
- Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften);
- Wesentliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe.

Da gemäß § 96 Statut der Rechnungsabschluss eine Vermögensrechnung zu enthalten hatte, war in den Prüfungsumfang auch eine Vermögensprüfung einzubeziehen. Unter Vermögensprüfung war in § 3 Abs. 5 der GO-StRH eine Prüfung der Inventarverzeichnisse, Grundstücke, dinglichen Rechte, Wertpapiere und Beteiligungen auf

- Vollständigkeit,
- richtigen Nachweis,
- richtiger Bewertung

zu verstehen.

### **3.1.2 Prüfungseinschränkung**

Die Prüfung der wesentlichen Entwicklungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der ausgelagerten Gesellschaften und Betriebe nahm der Stadtrechnungshof im Rahmen dieses Berichtes nicht vor. Eine entsprechende Prüfung und Darstellung dieses Prüfungsbereiches (konsolidierter Rechnungsabschluss) erfolgte – wie im Vorjahr – zu einem späteren Zeitpunkt durch den Stadtrechnungshof.

Ebenso prüfte der Stadtrechnungshof im Rahmen dieses Berichts die internen Kontroll- und Innenrevisionsfunktionen nicht.

## **3.2 Prüfungsverlauf**

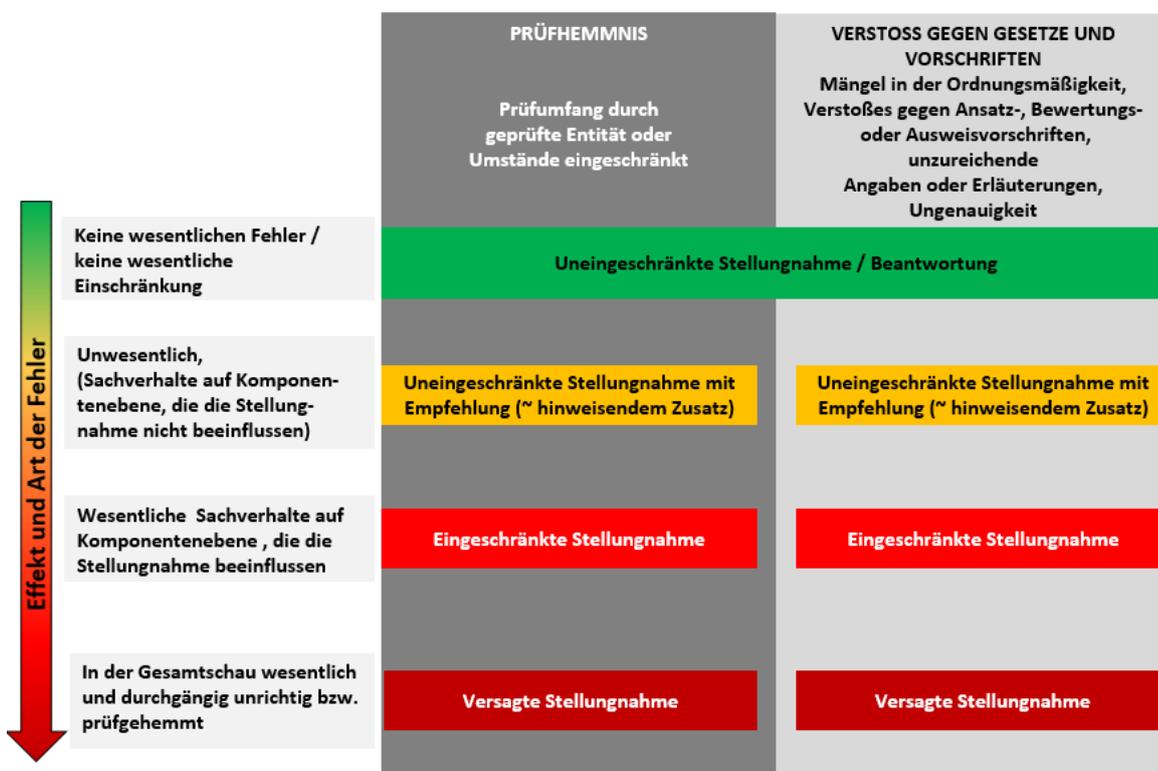
Die Planung sowie vorbereitende Kontrollhandlungen des Rechnungsabschlusses der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2017 führte der Stadtrechnungshofes im Zeitraum November 2017 bis Ende Februar 2018 durch.

Der überwiegende Teil der Unterlagen des Rechnungsabschlusses 2017 übermittelte die Finanzdirektion dem Stadtrechnungshof am 22 Jänner 2017. Es war festzuhalten, dass Beilagen (Beilage 25 sowie die Abschlüsse der Eigenbetriebe) verspätet vorgelegt wurden.

### 3.3 Ableitung der prüferischen Stellungnahme

Nach Beendigung der Kontrolle des Jahresabschlusses der Stadt Graz gab der Stadtrechnungshof eine Stellungnahme über die erhobenen Sachverhalte ab. Dabei waren Prüfabweichungen entweder als Prüfhemmnis oder als Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften zu beurteilen.

#### Ableiten der Stellungnahme



Ein Verstoß gegen Gesetze und Vorschriften war hauptsächlich in einer Missachtung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit oder Ordnungsmäßigkeit begründet. Lag ein Prüfhemmnis vor, so war der Prüfumfang durch die kontrollierte Stelle oder durch andere Umstände eingeschränkt. Dabei war das Prüfhemmnis dem Verstoß gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift gleichzustellen. Beim Prüfhemmnis scheiterte die Prüfung eines Sachverhaltes an der Vollständigkeit der Unterlagen und konnte so gar nicht nachvollziehbar beurteilt werden.

Beide Kategorien waren in vier Fehlerarten und deren Effekte eingeteilt:

- Im besten Fall gab es **keine wesentlichen Fehler oder Einschränkungen** und es konnte eine uneingeschränkte Stellungnahme erfolgen.
- Bei **unwesentlichen** Sachverhalten auf Komponentenebene gab der

Stadtrechnungshof eine uneingeschränkte Stellungnahme mit Empfehlung, einem hinweisenden Zusatz, ab.

- **Wesentliche** Sachverhalte versah der Stadtrechnungshof auf Komponentenebene mit einer eingeschränkten Stellungnahme.
- Die **Gesamtheit** aller unwesentlichen und wesentlichen Sachverhalte untersuchte der Stadtrechnungshof schlussendlich auf ihre Wesentlichkeit. Überschritt diese Gesamtheit die zuvor festgesetzte Wesentlichkeitsgrenze, so beurteilte der Stadtrechnungshof die Gesamtschau als durchgängig unrichtig oder prüfgehemmt und versagte die Stellungnahme.

Der Stadtrechnungshof schränkte seine Stellungnahme, zu dem von der Finanzdirektion vorgelegten Rechnungsabschluss 2017, sowohl auf Grund von Prüfhemmnissen als auch auf Grund von Verstößen gegen die Ordnungsmäßigkeit ein. Feststellungen die zu Einschränkungen führten kennzeichnete der Stadtrechnungshof mit .

## 4 Inhaltlicher Berichtsteil

### 4.1 Periodenabgrenzung

#### Zu welchem Zeitpunkt verbucht man in der kameralen Buchhaltung?

Die Frage, mit welchem Buchungsdatum ein Geschäftsfall in einer Buchhaltung zu erfassen war, war von den anzuwendenden Vorschriften abhängig. Grundsätzlich existierten zwei Konzepte:

1. Zahlungsstromorientiert („cash based“) – hier erfolgt die Verbuchung mit jenem Tag, an dem eine Auszahlung oder Einzahlung tatsächlich erfolgte oder
2. Abgrenzungsorientiert („accrual based“) – hier erfolgte die Verbuchung vereinfacht dargestellt mit dem Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht, unabhängig vom Zahlungsstrom. Geschäftsfälle waren in jenen Perioden zu verbuchen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen waren.

So wäre die Beschaffung eines Fahrzeuges im ersten Fall mit der Zahlung erfasst geworden. Im zweiten Fall erfolgte die Erfassung in den Büchern ab dem Zeitpunkt an dem sowohl ein Kaufvertrag abgeschlossen als auch die Übergabe des Fahrzeuges erfolgt war. Bei Geschäften mit langen Zahlungszielen konnten aus diesen zwei Konzepten Verschiebungen zwischen Geschäftsjahren entstehen.

Die Rechnungslegung der Stadt basierte auf der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Dieser Rechnungslegungsstil

wurde als kameral bezeichnet. Kameralistik war grundsätzlich Einnahmen-Ausgaben<sup>3</sup> orientiert und war somit in ihrer Grundform dem zuvor dargestellten Konzept zahlungsstromorientierter Buchhaltungen zuzuordnen.

In der Stadt Graz kam allerdings eine Phasenbuchhaltung, eine Weiterentwicklung der Verwaltungskameralistik, zum Einsatz. Die Phasenbuchhaltung stellte Geschäftsfälle in ihren verschiedenen Phasen dar:

Phase 1: Genehmigung	Diese Phasen stellten den Beschluss des Voranschlages durch den Gemeinderat und die Zurechnung an die jeweilige anweisungsberechtigte Stelle dar.
Phase 2: Verfügung	
= SOLL laut Voranschlag (Budgetsoll)	
Phase 3: Verpflichtung oder Berechtigung	In dieser Phase wurden Verwaltungsleistungen erbracht oder Aufträge vergeben (Bestellungen)
Phase 4: Schuld oder Forderung	Wurden die Leistungen erbracht so entstanden aus Verpflichtungen Schulden und aus Berechtigungen Forderungen.
= SOLL (reduziert verfügbares Budget)	
Phase 5: Zahlung	Hier erfolgte der Ausgleich von Schulden und Forderungen durch Aus- oder Einzahlungen (=Abstattung).
= IST (erhöht oder reduziert verfügbare Geldbestände)	

Der Erfassungszeitpunkt eines Geschäftsfalles in den Büchern der Stadt war somit jener Zeitpunkt, an dem aus einer Verpflichtung oder Berechtigung eine Schuld oder Forderung wurde. Mit dem Eintreten der Phase 4 war eine SOLL-Buchung zu erfassen. Diese reduzierte das verfügbare Budget und wurde auch im Rechnungsabschluss dargestellt.

Die Phasenbuchhaltung der Stadt war bezüglich des Erfassungszeitpunktes von Geschäftsfällen dem abgrenzungsorientierten Konzept ähnlicher als den zahlungsstromorientierten.

---

<sup>3</sup> Siehe §2(1) VRV 1997

**Im Jahr 2017 stellte die Finanzdirektion Einnahmen in Höhe von 34 Millionen Euro aus dem Jahr 2016 dar.**

Zwei einmalige Maßnahmen verschoben Einnahmen von dem Jahr 2016 in das Jahr 2017:

Die Stadt wies im Jahr 2017 13 Ertragsanteilszahlungen aus. Die Ertragsanteile für Dezember 2016 waren - trotz identen Sachverhaltes zu den Vorjahren 2012 bis 2015 - erst in 2017 SOLL gestellt. Dieses Vorgehen stimmte die Finanzdirektion nachträglich mit der Aufsichtsbehörde ab.

Der Eigenbetrieb Wohnen erwarb in 2016 von der Stadt Baurechtsliegenschaften mit einem geschätzten Gesamtwert von 48 Millionen Euro. Hierfür war gemäß Gemeinderatsbericht eine Abgeltung in Höhe von 10 Millionen Euro zum 15.12.2016 zu zahlen. Diese Einnahme erfasste die Finanzdirektion nicht in 2016, sondern in 2017. Nachdem der Stadtrechnungshof im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2016 auf diese falsche Periodenzuordnung hinwies, änderte der Stadtsenat die Fälligkeit der Abgeltung auf 15.01.2018 mittels einer Dringlichkeitsverfügung.

Beide Periodenverschiebungen schmälerten die Aussagekraft der Rechnungsabschlüsse 2016 und 2017. Insbesondere beeinflusste dies steuerungsrelevante Kennzahlen: beispielsweise senkte dies den Maastricht-Saldo bzw. den Strukturellen Saldo gemäß Österreichischem Stabilitätspakt in 2016 um 34 Millionen Euro und erhöhte ihn 2017.

**Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- darauf zu achten, dass durch die Wahl des Erfassungszeitpunktes (Sollstellung) ein korrektes und den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltsergebnis nachgewiesen wird (z.B. Sollstellung der Ertragsanteile für 12 Monate).

**Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Einnahmenezuordnung von 34 Mio im Jahr 2017 – hinzuweisen ist darauf, dass es dafür einen rechtzeitigen Dringlichkeitsbeschluss im Stadtsenat (siehe auch Ausführung auf Seite 16) bzw. eine abgestimmte Vorgangsweise mit der Gemeindeabteilung des Landes gab.

## **4.2 Dienstpostenplan und Personalbewirtschaftung**

**Die Vorlage- und Beschlusspraxis entsprach im Bereich Personal nicht den Vorgaben der VRV 1997.**



Der Dienstpostenplan war laut VRV 1997 das Verzeichnis der im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der BeamtInnen, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten der Gemeinde. Die VRV 1997 gab vor, dass der Dienstpostenplan Bestandteil des jährlichen Voranschlages und Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge und somit Grundlage für die Personalwirtschaft war.

Der Stadtrechnungshof erhob, dass der Dienstpostenplan für 2017/2018 am 29. Juni 2017 im Zuge des Budgetgemeinderates beschlossen und mit 01. Juli 2017 in Kraft getreten war. Das Personalamt legte pro Abteilung eine Aufstellung der Dienstposten gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen dem Budget/Voranschlag im Juni 2017 bei. Aufbau und Inhalt entsprachen nicht den gesetzlichen Vorschriften<sup>4</sup>.

Der Stadtrechnungshof kritisierte, dass

- keine Nachweise über Leistungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge dem Voranschlag angefügt waren;
- die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Personalplanungen nur die Dienstposten pro Abteilung gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen auswiesen;
- trotz wiederholter Empfehlungen des Stadtrechnungshofes in den vergangenen Jahren, die Vorlage einer gesonderten Darstellung der Dienstposten für BeamtInnen, Vertragsbedienstete und ständige sonstige Bedienstete nicht erfolgte;
- das Personalamt keine Gesamtübersicht über alle Dienstposten im Magistrat, den Eigenbetrieben usw. und die Gegenüberstellung von SOLL und IST (vom Plan [beschlossen] zu tatsächlich) beilegte.

Ferner lag keine Gliederung nach Budgetansätzen und kein Ausweis von Teilzeitdienstposten vor. Somit konnten die vorgelegten Daten nach Auffassung des Stadtrechnungshofes keine realistische Grundlage für die Veranschlagung und Beschlussfassung der Personalausgaben bzw. für die Personalplanung bilden. Da eine vertiefte Vergleichsdarstellung des im Budget (Voranschlag) beschlossenen und des tatsächlich erreichten Personalstands (Rechnungsabschluss) fehlte, war es dem Gemeinderat nahezu unmöglich die Umsetzung ihrer Beschlüsse zu kontrollieren.

---

<sup>4</sup> § 9 (2) Z 6 VRV: Der Dienstpostenplan hat die im Voranschlagsjahr erforderlichen Dienstposten der Beamten, der Vertragsbediensteten und den ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen. Dabei war eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen.

Die dargestellte Vorlage- und Beschlusspraxis entsprach nach Auffassung des Stadtrechnungshofes nicht den Vorgaben der VRV 1997.

### **Der Stadtrechnungshof empfahl zum Teil in Wiederholung der Empfehlungen der Vorjahre**

- den Dienstpostenplan in Aufbau und Inhalt gemäß § 9 (2) Z 6 VRV dem jährlichen Voranschlag beizugeben und somit
- die erforderlichen Dienstposten der BeamtInnen, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen auszuweisen und dem Gemeinderat vorzulegen;

### **Stellungnahme des Personalamtes:**

Zur wiederholt erhobenen Forderung nach getrennter Ausweisung von Dienstposten für BeamtInnen und Vertragsbedienstete sowie der ständigen sonstigen Bediensteten hat das Personalamt wiederholt Stellung genommen: In der Stadt Graz gibt es auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahre 1997 nur einen Dienstposten, der dem Beamtenvorbehalt unterliegt, nämlich der des Magistratsdirektors. Der DienstpostenPLAN beinhaltet Soll-Werte; somit kann die vom Stadtrechnungshof gewünschte Aufgliederung nicht erfolgen – im Gegensatz zum Rechnungsabschluss. Für diesen werden die IST-Werte zum Stichtag 31.12. detailliert aufgelistet. Im Übrigen ist aus § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV ein Gebot der Differenzierung nicht ersichtlich. Diese Bestimmung besagt, dass die Dienstposten der Beamten, Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten auszuweisen sind; aber nicht getrennt! Eine Differenzierung ist nach dem Wortlaut der Bestimmung ausschließlich „nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen“ vorzunehmen.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Der Stadtrechnungshof konnte der Auslegung des Personalamtes insofern folgen, dass sich der SOLL und der IST Stand der Beamten auf Grund der beschlossenen und zum Zeitpunkt dieser Prüfung bestehenden Bestimmungen nicht mehr erhöhen konnte.

Der Dienstpostenplan gab den Plan für das zu beschließende Jahr und nicht für eine langfristige Zielsetzung wieder. Er bildete die Grundlage für die Personalbewirtschaftung und die Personalkosten. 2017 waren noch rund 1.000 Beamte im Magistrat tätig. Für diese fielen zum Teil andere Kosten als für Vertragsbedienstete an. Daher war es aus Sicht des Stadtrechnungshofes notwendig, dass das Personalamt die Anzahl der Beamten im SOLL auswies

(stichtagsbezogen, zB zum Zeitpunkt des Budgetbeschlusses) und dem IST im Rahmen des Rechnungsabschlusses gegenüberstellte.

### **Dem Der Stadtrechnungshof empfahl zum Teil in Wiederholung der Empfehlungen der Vorjahre**

- den Dienstpostenplan und alle weiteren Beilagen zum Rechnungsabschluss als Planungs- und Beschlussgrundlage für die Personalkosten bzw. die Personalwirtschaft anzusehen;

#### **Stellungnahme des Personalamtes:**

Der Dienstpostenplan des Personalamtes ist Grundlage für die Personalbewirtschaftung und auch für die Personalkosten. Aber eben nur eine GRUNDLAGE im Sinne eines Rahmens: Im Laufe eines Budgetjahres können personalwirtschaftliche Gegebenheiten eintreten, die ein Abweichen von der Planung und somit vom Dienstpostenplan nach sich ziehen. Es wird in der Vollziehung aber penibel darauf geachtet, dass der vorgegebene und im Gemeinderat beschlossene Rahmen nicht überschritten wird!

#### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Der Dienstpostenplan bildete die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterlag einer ähnlichen Bindung wie der Voranschlag. Dieser wurde öffentlich aufgelegt und die Grazer Bevölkerung konnte in diesen Einsicht nehmen. Gerade deswegen war es wichtig, dass der Dienstpostenplan zumindest einmal jährlich bereinigt wurde. Abweichungen und Änderungen von der ursprünglichen Planung sowie die Schaffung von neuen Dienstposten waren vom Gemeinderat zu beschließen.

### **Der Stadtrechnungshof empfahl zum Teil in Wiederholung der Empfehlungen der Vorjahre**

- zur Erleichterung der Planung und Kontrolle das Dienstpostenverzeichnis mit dem geplanten Personalstand gegliedert nach der Haushaltssystematik der VRV 1997 (Budgetansätze) und nach BeamtInnen, Vertragsbediensteten und ständigen sonstigen Bediensteten im Vorjahresvergleich auszuweisen.

#### **Stellungnahme des Personalamtes:**

Einer Empfehlung des Stadtrechnungshofes nachkommend, wurde dem Dienstpostenplan eine Beilage angeschlossen, aus der die Zuordnung der Dienstposten zu den Hauptgruppen lt. VRV für das betreffende Budgetjahr ersichtlich ist. Zu dem gewünschten Vorjahresvergleich wird auf den jährlich

vom Personalamt erstellten Jahresbericht „Personal in Zahlen“ verwiesen, der allen Interessierten online zugänglich ist.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Die Beilage zum Voranschlag, aus der die Zuordnung der Dienstposten zu den Hauptgruppen laut VRV für das betreffende Budgetjahr, war nicht zu finden. Der Gemeinderat beschloss am 29.6.2017 das Budget 2017. Im Teil 1 war ein Dienstpostenplan abteilungsweise, ohne Gesamtdarstellung angeschlossen. Lediglich dem Ausschuss für Personal am 27.6.2017 legte die Personalabteilung eine Beilage über die Zuordnung der Dienstposten zu den Hauptgruppen lt. VRV für das betreffende Budgetjahr vor. Diese Unterlagen waren nicht öffentlich. Dies galt auch für den Jahresbericht „Personal in Zahlen“ welcher nur im Intranet, also Magistratsintern, abrufbar war.

### **Bei der Bewirtschaftung des Dienstpostenplans gab es 2017 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.**

§ 72 Abs. 2 Statut regelte, dass jede Anstellung oder Aufnahme nur unter der Voraussetzung zu erfolgen hatte, dass im Dienstpostenplan, ein entsprechender Dienstposten frei war. Auch die Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen durfte nur erfolgen, wenn für die hierdurch entstehenden Auslagen eine Bedeckung veranschlagt war.

Der Stadtrechnungshof zog im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2017 Stichproben aus Neuaufnahmen und aus bereits „aktiven“ Dienstverträgen.

Dabei stellte er fest, dass zumindest vier Neuaufnahmen ohne entsprechenden Dienstposten im Dienstpostenplan erfolgten. Somit wurden diese Neuaufnahmen „über Stand“ geführt.

Drei Dienstverträge die der Dienstpostenplan des Jahres 2016 „über Stand“ auswies (auf Grund von Karenzvertretungen und „Aufnahme“), wurden im Dienstpostenplan 2017 weiterhin „über Stand“ geführt. In einem dieser Fälle mit der Begründung „Aufnahme“, bei den beiden anderen Fällen änderte das Personalamt den Vermerk auf „Personalbedarf“ und „Wechsel von ABGB zu VB“ ab.

Der Stadtrechnungshof kritisierte die vier Neuaufnahmen ohne freien Dienstposten und die unterlassene Anpassung des Dienstpostenplanes bezüglich der bereits im Vorjahr „über Stand“ geführten Dienstverträge.

### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- Neuaufnahmen von Bediensteten nur unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass im Dienstpostenplan ein entsprechender Dienstposten

frei war;

### **Stellungnahme des Personalamtes:**

Grundsätzlich erfolgen Neuaufnahmen nur unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit eines freien Dienstpostens. Ausnahmen ergeben sich auf Grund von kurzfristig entstehenden Personalerfordernissen. Wie der Stadtrechnungshof selbst festgehalten hat, ist ein freier Dienstposten gemäß dem Grazer Stadtstatut nicht Aufnahmevoraussetzung; für befristete Dienstverhältnisse ist es ausreichend, dass eine entsprechende Bedeckung veranschlagt ist (§ 72 Abs. 2 Statut der LH Graz). Diese Vorgabe wurde und wird ausnahmslos eingehalten.

### **Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Der Stadtrechnungshof hat bei seinen Stichproben nur jene Über-Stand-Fälle berücksichtigt, die nicht auf Grund von kurzfristig entstehenden Personalerfordernissen basierten. Über-Stand auf Grund von Personalbedarf, Karenzvertretung, Teilbeschäftigtenersatz, Arbeitsversuche bezog er nicht mit ein, ebenso wenig wie Beschäftigte im Bereich der Kinderbetreuung und GGZ. Ferner stellte der Stadtrechnungshof bei seinen Stichproben fest, dass sich der „Dienstposten-lose“ Zeitraum über mehr als ein Jahr erstreckte - somit waren sie nicht kurzfristig.

Auszug aus § 72 Abs 2 Statut:

*„Jede Anstellung oder Aufnahme darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß im Dienstpostenplan, der einen Bestandteil des Voranschlages bildet, ein entsprechender Dienstposten frei ist. Auch die Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen darf nur erfolgen, wenn für die hiedurch entstehenden Auslagen eine Bedeckung veranschlagt ist.“*

Das Statut traf bewusst eine Unterscheidung zwischen der Aufnahme von Vertragsbediensteten und der Aufnahme von Bediensteten zu vorübergehenden Dienstleistungen. Wenn es nach den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend wäre für befristete Dienstverhältnisse nur eine entsprechende Bedeckung zu veranschlagen, dann würde das Personalamt in seinem Dienstpostenplan keine Überstandfälle ausweisen.

### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- für „aktive“ Bedienstete, die „über Stand“ geführt werden, bei der nächsten Anpassung des Dienstpostenplanes die Neuschaffung eines zusätzlichen Dienstpostens beschließen zu lassen.

**Stellungnahme des Personalamtes:**

Es kann unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit in Einzelfällen geboten sein, einen Dienstposten nicht einzurichten, um keine personalwirtschaftlichen „Begehrlichkeiten“ in Richtung einer dauerhaften Besetzung einer bestimmten Stelle zu erwecken. Aber auch in einem solchen Fall wird der Gesamtrahmen des Dienstpostenplans NICHT überschritten.

**Gegenäußerung des Stadtrechnungshofes:**

Es mag für das Personalamt zweckmäßig sein, eine Person mehrere Jahre lang über Stand zu führen und dann entweder einen Dienstposten zu schaffen oder so lange zu warten, bis ein dementsprechender Dienstposten frei war. Den Effekt der Sparsamkeit sah der Stadtrechnungshof nicht, da die Kosten für diese Person anfallen, ob für diese ein Dienstposten vorgesehen war oder nicht. Ein ordnungsgemäßer Ausweis erfolgte trotzdem nicht. Die Reduktion der Einhaltung der Vorschriften auf den Gesamtrahmen und nicht auch auf Einzeldetails, wie auf einzelne Abteilungen bezogen, verminderte die notwendige Transparenz für die Kontrolle durch die Gemeinderatsmitglieder.

**Personalkosten und Sachkosten waren im Rechnungsabschluss 2017 nicht durchgängig getrennt dargestellt.**

Bei der Veranschlagung der Ausgaben waren gemäß § 5 Abs. 1 der VRV Ausgaben, welche Leistungen für Personal betrafen, von den Sachausgaben zu trennen.

Geldbezüge von BeamtInnen, Vertragsbediensteten und sonstigen Bediensteten waren unter den Posten 500, 510 und 520 als Leistungen für Personal darzustellen.

Die Bezüge der gewählten Organe waren als Sachaufwand unter Posten 721 zu erfassen. Werkverträge, Honorare jeder Art oder Personalkostenersatz an Dritte waren ebenfalls Sachaufwand und war unter Posten 728 zu verrechnen.

Im Zuge der Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses 2017 stellte der Stadtrechnungshof bei Stichprobenprüfungen fest, dass eine Neuaufnahme und zwei weitere aktive Dienstverhältnisse als Sachaufwand unter dem Posten 728 verrechnet wurden. Dabei handelte es sich um Dienstverträge mit einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis. Zwei dieser Dienstverhältnisse waren auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Urlaubsanspruch war genauso wie der Tätigkeitsbereich (dieser konnte aber auch darüber hinaus gehen) festgelegt.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofes handelte es sich bei diesen Verträgen weder um einen Werkvertrag noch um eine unter Posten 728 aufgezählte Leistung. Diese Verträge wären daher unter dem Titel „Personal“ zu verrechnen gewesen.

Im Jahr 2017 verrechneten unterschiedlichste Abteilungen rund 490.000 Euro unter Posten 728 unter dem Titel „Freie Dienstverträge“.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- Personalkosten strikt von jenen Leistungen nach Posten 728 zu trennen und ordnungsgemäß zu verrechnen;
- die unter Posten 728 verrechneten Leistungen inhaltlich auf ihren richtigen Ausweis zu prüfen.

#### **Stellungnahme des Personalamtes:**

Ausgaben für die Beschäftigung von freien Dienstnehmern werden vom Personalamt nach den Vorgaben der Finanzdirektion zugeordnet. Eine Änderung im Sinne der Empfehlung des Stadtrechnungshofes würde entsprechend berücksichtigt werden.

## 4.3 Fehlkontierungen

### Wie kontiert man richtig und warum?

Die VRV – Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997– war eine Verordnung des Finanzministers über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie diente der Vereinheitlichung und somit auch der Vergleichbarkeit.

Jeder Voranschlag und jeder Rechnungsabschluss hatte drei Prinzipien zu folgen:

- Ordnung,
- Vollständigkeit und
- Jährlichkeit.

Sowohl der Voranschlag als auch der Rechnungsabschluss hatten in einer geordneten Zusammenstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres zu sein. Grundlage für die Ordnung der Einnahmen und Ausgaben war die Veranschlagung (=Budgetierung) auf Voranschlagsstellen bzw. die Verbuchung aller Geschäftsfälle auf den demselben Schema folgenden Finanzpositionen.

Jede Voranschlagsstelle bzw. Finanzposition der Stadt Graz hatte folgenden Aufbau:



Die erste Stelle (der **Haushaltshinweis**) zeigte immer die Art des betroffenen Haushaltes:

- 1 – Ausgabe der Ordentlichen Gebarung
- 2 – Einnahme der Ordentlichen Gebarung
- 5 – Ausgabe der Außerordentlichen Gebarung
- 6 – Einnahme der Außerordentlichen Gebarung
- 0 + 9 Durchlaufende Gebarung

Die nächsten fünf Stellen zeigten den sogenannten **Ansatz** an. Dieser gab Auskunft über den jeweiligen Funktionsbereich der Einnahme oder Ausgabe (z.B. 1.01400.457000 – Ausgabe im Stadtrechnungshof). Ansätze hatten somit eine ähnliche Funktion wie Kostenstellen bzw. Profit-Center in der kaufmännischen

Buchhaltung. Ansätze waren gemäß VRV 1997 in Hauptgruppen gegliedert:

- 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 – Kunst, Kultur und Kultus
- 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 – Gesundheit
- 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr
- 7 – Wirtschaftsförderung
- 8 – Dienstleistungen
- 9 – Finanzwirtschaft

Die letzten 6 Stellen nannte man Posten. **Posten** kennzeichneten die Art der Ausgabe bzw. Einnahme (z.B. 1.01400.457000 – Ausgaben für Druckwerke). Posten waren mit den Konten einer kaufmännischen Buchhaltung vergleichbar.

Die ökonomische Gliederung des Haushaltes erfolgte anhand der Posten, die für alle Gemeinden bzw. Länder einheitlich waren. Diese Gliederung, auch Haushaltsquerschnitt genannt, war eine wichtige Grundlage zur wirtschaftlichen Haushaltssteuerung. Der Haushaltsquerschnitt war für verwaltungsinterne und für politische Entscheidungen eine wichtige Informationsgrundlage - insbesondere da sich auf Basis der Haushaltsquerschnitte der Strukturelle Saldo gemäß des Österreichischen Stabilitätspaktes errechnete (ehemals „Maastricht-Saldo“).

Die genaue Kontierung der Einnahmen und Ausgaben war daher unerlässlich für die richtige Darstellung der wichtigen Führungsinformation Haushaltsquerschnitt.

**Im Jahr 2017 stellte der Stadtrechnungshof falsch kontierte Belege über 8 Millionen Euro fest.**

Die Kontierung bei Buchungen im städtischen SAP war im Jahr 2017 nicht in allen Fällen korrekt. Im Zuge von Stichproben stellte der Stadtrechnungshof sowohl bei Einnahmen, als auch bei Ausgaben die Verwendung falscher Posten und im Falle einer Einnahmenbuchung eine falsche Teilansatzgruppe fest.

So führte die zuständige Abteilung eine doppelte Auflösung einer Landeseinnahme durch, was zu einer Falschdarstellung auf dem Teilabschnitt führte. Einnahmen für die „Errichtung“ eines Zentrums für Menschenrechte stellten trotz des Wortes „Errichtung“ keinen Kapitaltransfer, sondern einen laufenden Transfer dar und waren somit auf der Post 860 (laufende Transferzahlungen von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern) zu verbuchen.

Weiters waren diverse Reisekosten für Vortragende anstatt auf der Post 620

Einschränkung



(Personentransporte) auf der Post 723 (Amtspauschalien) verbucht. Arzneimittel waren jedenfalls auf der Post 458 (Mittel zur ärztlichen Betreuung und Gesundheitsvorsorge) zu verbuchen- hierzu zählten ebenfalls Globuli.

Ebenfalls stellte der Stadtrechnungshof fest, dass zwei Finanzpositionen (5.61200.050426 und 5.81500.002608) dem Haushaltsquerschnitt 41 zu gegliedert waren, obwohl die Posten 00 (Grundstücke) und 05 (Sonderanlagen) im Haushaltsquerschnitt 40 darzustellen waren.

Bis auf die doppelte Auflösung einer Landeseinnahme beeinträchtigten die festgestellten Kontierungsmängel nicht die Aussagekraft des Rechnungsabschlusses 2017. Sie zeigten aber Mängel im internen Kontrollsystem auf. Diese Mängel im internen Kontrollsystem begründeten die Einschränkung der Stellungnahme des Stadtrechnungshofes.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- bei Verbuchung aller Rechnungen den Kontierungsleitfaden heranzuziehen um mögliche Falschbuchungen zu vermeiden;
- nachgelagerte Kontrollen der Kontierung zu stärken.

Nach der Schlussbesprechung zum vorliegenden Bericht nahm die Finanzdirektion eine Korrektur dieser Fehlkontierung vor.

#### **Stellungnahme der Finanzdirektion:**

Die Formulierung "falsch kontierte Belege über 8 Mio" erweckt einen irreführenden Eindruck – insbesondere betrifft das eine Einnahmenbuchung des Sozialamtes über € 8.177.832,38, welche von der Fipos 2.41360.817100 auf die Fipos 2.41370.817100 umzubuchen war: das Sozialamt ist hier gezwungen, innerhalb des BHG (und damit im Ansatzbereich 413XX) einen sehr detaillierten Kontenrahmen gemäß Vorgaben des Landes zu bebuchen und hat einen Irrtum auf der 4.Stelle des Ansatzes begangen, wobei ja nur die ersten 3 Stellen aus der VRV heraus fix vorgegeben sind! Die sonstigen Fehlbuchungen waren demgegenüber relativ geringfügig und wurden größtenteils ebenfalls richtig gestellt!

#### **Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen:**

Bei den angeführten falsch kontierten Belegen über EUR 8 Mio. handelt es sich im Wesentlichen um 1 Beleg in der Höhe von EUR 8,17 Mio., bei dem eine Einnahmenbuchung auf eine andere Finanzposition umzubuchen war (es betraf einen Irrtum auf der 4. Stelle des Ansatzes „2.41360.817100 statt 2.41370.817100“). Der StRH hat für die A8/3 insgesamt 8 relevante

Geschäftsfälle zur Umbuchung (Kontierungsänderung) vorgeschlagen. Da die Nachkontrolle der Belege eine ursprünglich korrekte Kontierung ergeben hat, gelangten lediglich 3 Fälle zur Durchführung. Bezogen auf den Umfang der jährlichen Buchungen, erscheint die Forderung nach einer Stärkung der nachgelagerten Kontrolle der Kontierung aus Sicht der Abteilung für Rechnungswesen daher als überzogen. Die Verwendung des Kontierungsleitfadens bei der Kontierung und Verbuchung von Rechnungen ist ohnehin Standard; es sind im Zuge der Umstellung auf die VRV 2015 auch Schulungsmaßnahmen zu diesem Thema geplant.

#### 4.4 Beschaffungsvorgänge

##### **Leistungsvergleiche bei Aufträgen über 1.500 Euro - geregelt in der Richtlinie für das Bestell- und Rechnungswesen der Stadt Graz, Stand November 2013.**

Die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit prägten das Bestell- und Rechnungswesen der Stadt Graz. Die Richtlinie für das Bestell- und Rechnungswesen gewährleistete diese Grundsätze, indem sie regelte, vor der Realisierung jeder Bestellung die Wertgrenzen des Vergaberechtes zu überprüfen. Darüber hinaus bestand die Verpflichtung, bei Aufträgen ab 1.500 Euro Leistungsvergleiche einzuholen.

Die Richtlinie der Stadt Graz, Stand November 2013, verwies hinsichtlich der Wertgrenzen auf das Bundesvergabegesetz (BVerG) in der damals geltenden Fassung. Sie ordnete jedoch über das Vergaberecht hinausgehend Leistungsvergleiche an. Diese Bestimmung besagte, dass bei Auftragswerten ab 1.500 Euro netto mindestens drei Preisauskünfte zu Vergleichszwecken einzuholen wären. Aus den eingeholten Angeboten war jenes zu wählen, welche den Grundsätzen des Bestell- und Rechnungswesen am ehesten entsprach.

Nur in Ausnahmefällen konnte von der Angebotseinholung abgesehen werden. Dies war beispielsweise der Fall, wenn es nur einen geeigneten Auftragnehmer gab, oder zeitnah ein Leistungsvergleich durchgeführt wurde. Traf dies zu, so war dieser Sachverhalt in einem Aktenvermerk festzuhalten und dieser wiederum im SAP-System abzulegen.

Um den Grundsatz der Vollständigkeit der Richtlinie zu erfüllen, war das ausgewählte Angebot von der zuständigen Magistratsabteilung gegenzuzeichnen und im SAP-System der jeweiligen Buchung anzufügen. Zusätzlich waren die Preisauskünfte/Angebote vollständig im SAP-System abzulegen, sodass der Leistungsvergleich und die Auswahl nachvollziehbar waren. Gab es Fälle wo das Scannen von entsprechenden Unterlagen nicht möglich war, so war im SAP der Ablageort der physischen Unterlagen anzugeben.

### **Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit waren bei Beschaffungen der Stadt nicht durchgängig nachvollziehbar.**

Bei der Vorprüfung des Jahresabschlusses 2017 stellte der Stadtrechnungshof fest, dass in Einzelfällen der Grundsatz der Vollständigkeit missachtet wurde. Neben dem völligen Fehlen von Verträgen und Angeboten im SAP-System, verabsäumten die zuständigen Abteilungen häufig, abgelegte Angebote gegenzuzeichnen. Durch die fehlende Gegenzeichnung des Angebots durch das zuständige Organ, konnte die Annahme (die Willenserklärung seitens der Stadt) nicht nachvollzogen werden. Die Annahme war für das Zustandekommen eines jeden Vertrages erforderlich.<sup>5</sup> Gemäß AGB der Stadt Graz wurden nicht rechtsgültig unterfertigte Angebote von bietenden Unternehmen als unbehebbar mangelhaft angesehen und von der Vergabe ausgeschieden.<sup>6</sup> Vice versa unterstellte der Stadtrechnungshof ein durch die Stadt Graz nicht gegengezeichnetes Angebot den gleichen unbehebbaeren Mangel.

Darüber hinaus stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei einigen hinterlegten Vergabeberichten zwar die Anzahl der anbietenden Unternehmen vermerkt, jedoch keine namentliche Erfassung erfolgte und auch der abgegebene Angebotswert der Unternehmen nicht dokumentiert war. Die Richtlinie des Bestell- und Rechnungswesen der Stadt Graz sah dies zwar nicht explizit vor, es war jedoch für die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unentbehrlich.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- in den im SAP-System abzulegenden Vergabeakten die mitbietenden Unternehmen namentlich zu nennen, sowie auch deren abgegebenen Angebotswert anzuführen;
- bestehende Verträge im SAP-System zu hinterlegen, um den Grundsatz der Vollständigkeit laut der Richtlinie für das Bestell- und Rechnungswesen der Stadt Graz zu erfüllen;
- angenommene Angebote ausnahmslos datiert gegengezeichnet im SAP-System abzulegen;
- bei Verlängerungen von ausgelaufenen Verträgen die aktuellen Vertragsverlängerungen im SAP-System abzulegen.

---

<sup>5</sup> Siehe ABGB, §§ 861 ff.

<sup>6</sup> Siehe AGB der Landeshauptstadt Graz, 2.13: Unterfertigung, S. 11.

## 4.5 Bar-Käufe, Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben

### Was regelt die Kassenvorschrift des Magistrates und was nicht?

Mit 01.01.2015 setzte die Magistratsdirektion die neue Kassenvorschrift des Magistrat Graz in Kraft und löste gleichzeitig die Version vom 07.12.2001 ab. Diese Vorschrift galt nicht für die Beteiligungen im Haus Graz.

### **Arten von Kassen**

Folgende Arten von Kassen konnten in den Abteilungen eingerichtet werden:

- Einnahmekassen (mit Bargeldausstattung)
- Ausgabenkassen und
- Einnahmen-/Ausgabenkassen

### **Einrichtung und Auflassung von Kassen**

Nur nach Genehmigung durch die Präsidialabteilung durfte eine Kasse eingerichtet werden. Genehmigungen (und Änderungen) waren in der Präsidialabteilung schriftlich zu beantragen. Der Antrag musste folgende Angaben enthalten:

- Art der Kasse
- Kassenhöchststand
- Höhe der Bargeldausstattung
- Verwendungszweck

### **Kassenführung**

Die Kassen waren mit größter Genauigkeit zu führen. Der Kassen-Ist-Stand musste jederzeit mit dem Kassen-Soll-Stand übereinstimmen.

In Kassen des Magistrates durften nur Geld, streng verrechenbare Drucksorten und andere geldwerte Sachen sowie Rechnungsbelege aufbewahrt werden. Das Verwahren von privaten Geld- und Wertsachen waren nicht erlaubt.

Es galt der Grundsatz - keine Aus- oder Einzahlungen ohne Beleg. Sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbuchungen mussten durch chronologisch nummerierte Rechnungsbelege nachweisbar sein.

### **Kontrolle der Kassen**

Die Abteilungsleitungen waren verpflichtet, zumindest einmal pro Jahr stichprobenartig zu prüfen, ob die Kassen ordnungsgemäß geführt waren. Über diese Überprüfung war ein Protokoll zu erstellen.

Weiters wurden die Kassen regelmäßig von der MD-Innenrevision und dem Stadtrechnungshof geprüft.

### ***Verwahrung der Kassen***

Kassen waren in einem absperrbaren Möbel aufzubewahren.

Kassen mit einem Inhalt von mehr als 5.000 Euro waren in einem Tresor zu verwahren oder standortfest zu verankern. Die Versicherungen der Kassen wurden von der GBG verwaltet.

### ***Nicht in der Kassenvorschrift geregelt war***

- wofür das Geld verwendet werden durfte,
- wie oft man die Kassa auffüllen durfte,
- welcher maximale Betrag abgerechnet werden durfte,
- eine genauere Definition der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit,
- ab wann ein Bestellprozess in Gang zu setzen war,
- ob das Aufteilen (Splitten) von Rechnungen erlaubt war.

### **Hohe Ausgaben in der Verlagskassa des Grazer Parkraum Services**

Im Zuge der Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2017 kontrollierte der Stadtrechnungshof die Einnahmen und die Verlagskassa des Grazer Parkraum Services. Vermögensgegenstände waren laut Organisationsstatut des Eigenbetriebes GPS als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten. Die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Kundenzufriedenheit sowie der Mitarbeiterorientierung waren zu beachten. Dem Stadtrechnungshof konnte keine für die Grazer Parkraum Services gültige Kassenvorschrift vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof zog willkürlich aus der Handkassa Stichproben. Dabei stellte er bei Verköstigungsrechnungen fest, dass die Grazer Parkraum Services die bewirteten Personen am Beleg nicht anführte. Dies widersprach den steuerlichen Anforderungen und erschwerte die Kontrolle der Sparsamkeit der Verwaltungsführung.

Über die Verlagskassa wickelte der Eigenbetrieb außerdem diverse Käufe von Gutscheinen für den Ankauf von Schuhen ab. Der Stadtrechnungshof beurteilte die Beschaffung von Dienstkleidung bzw. die Beschaffung von Gutscheinen für Dienstkleidung über die Verlagskassa als unzweckmäßig und mögliche Fehlerquelle die zu Vermögensschäden beim Eigenbetrieb führen könnte.

Bei der Kontrolle einer Abrechnung von Kilometergeld fiel auf, dass eine Kopie des Fahrtenbuches fehlte. Somit war die Genauigkeit des Kassenbuches nicht überprüfbar.

### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- die Einführung einer Kassenvorschrift für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum Services und diese vor Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss mit der MD-Innenrevision abzustimmen;
- für die Beschaffung von Dienstschuhen für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum Services eine Bieterwahl für den Abschluss zeitlich begrenzter Rahmenverträge zu prüfen;
- den Ankauf von Gutscheinen für Dienstbekleidung und -schuhen über den SAP-Bestellprozess abzuwickeln.

### Stichproben aus den Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben wiesen Mängel in Bezug auf Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit auf.

Die Geschäftsordnung für den Magistrat Graz (Stand 01. Jänner 2013) gab Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit als Verwaltungsgrundsätze vor. Auch die Richtlinie für das Bestell- und Rechnungswesen verwies auf diese Grundsätze.

Der Stadtrechnungshof zweifelte im Zuge von Stichprobenkontrollen von Amtspauschalen und Repräsentationsausgaben einiger Abteilungen Sparsamkeit, Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit an.

Hinsichtlich der Maßstäbe der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hielt der Stadtrechnungshof fest:

- interne Termine waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes soweit als möglich in der Dienststelle abzuhalten. Wählte man dafür allerdings eine Gaststätte aus, so wäre die dortige Verköstigung selbst zu bezahlen;
- für Dienstwege waren nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Taxifahrten nur in nachweisbaren Ausnahmefällen zu verwenden. Nicht nachvollziehbar waren für den Stadtrechnungshof insbesondere Kurzstrecken-Taxifahrten in fußläufiger Distanz bzw. bei guter Anbindung durch den öffentlichen Verkehr.

Hinsichtlich des Maßstabes der Ordnungsmäßigkeit hielt der Stadtrechnungshof fest:

- der Kauf von Gutscheinen und die Zahlung von Seminarteilnahmegebühren war nach Ansicht des Stadtrechnungshofes über den Bestellprozess und nicht über eine Verlagskasse abzuwickeln;
- Vermerke auf einzelnen Rechnungen, mit welchen Personen und zu welchem Zweck diese Essen stattfanden, fehlten;

- die Kontierung diverser Rechnungen stimmte nicht mit dem Kontierungsleitfaden überein;
- die Abrechnung von Kassenbelegen sollte zeitnah, das heißt spätestens zum Umsatzsteuertermin, erfolgen;
- einzelne Angebote standen mit den im Bestellschein erfassten Daten im Widerspruch;
- in SAP sollten ausschließlich nicht geschwärzte oder anderswertig unlesbar gemachte Rechnungen abgelegt werden;
- einige Abteilungen splitteten Rechnungen in kleinere Beträge ohne für den Stadtrechnungshof nachvollziehbaren Grund.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- eine Richtlinie für die Verwendung der Gelder aus den Verlagskassen zu erstellen und hausinterne Schulungen durchzuführen;
- alle Einkäufe anhand der Maßstäbe der Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen;
- Sensibilität im Umgang mit den Geldern der öffentlichen Verwaltung zu fördern.

#### **Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen:**

Wie bereits im letzten Jahr festgestellt, ist die Abteilung für Rechnungswesen für die richtige Kontierung und Verbuchung der Ausgaben zuständig, die Verantwortlichkeit für die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit obliegt den Dienststellen.

## **4.6 Bankkonten der Stadt**

### **Den Empfehlungen des Rechnungshofes folgend holte der Stadtrechnungshof Bankbestätigungen als externe Prüfnachweise ein.**

Der Stadtrechnungshof konnte jede Aussage und jeden Sachverhalt über den er im Zuge seiner Kontrollen berichtete durch Prüfnachweise belegen. Diese gesicherte Faktenlage war die Ausgangsbasis für Analysen, Lob und Empfehlungen in den Kontrollberichten des Stadtrechnungshofes.

Zu den verlässlichsten und somit stärksten Prüfnachweisen zählten schriftliche Bestätigungen von externen Dritten. Hierzu zählten beispielsweise Bankbestätigungsschreiben.

Der Stadtrechnungshof bat Banken mit denen die Stadt Geschäftsbeziehungen hatte, in einer Übersicht sämtliche Guthaben, Schulden, Haftungen und derivative

Geschäfte der Stadt Graz zu einem bestimmten Stichtag zu bestätigen. So konnte der Stadtrechnungshof die vollständige und richtige Erfassung von Bankvermögens- und Schuldposten der Stadt Graz prüfen.

Dieses Vorgehen folgte einem internationalen Standard für die Öffentliche Finanzkontrolle<sup>7</sup> und einer österreichischen Richtlinie des Instituts österreichischer Wirtschaftsprüfer<sup>8</sup>. Der Stadtrechnungshof verwendete für die Bankenbestätigung ein gekürztes Musterschreiben, das im Jahr 2004 zwischen dem Institut der Wirtschaftsprüfer und Vertretern der österreichischen Kreditinstitute abgestimmt worden war.

Die Banken stellten der Stadt für diese Bestätigungen Kosten in Rechnung.

**Der Stadtrechnungshof konnte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bankkonten im städtischen Rechnungsabschluss 2017 nicht bestätigen.**

Im Zuge der Vorkontrolle des Jahresabschlusses 2017 holte der Stadtrechnungshof stichprobenweise insgesamt zehn Bankbestätigungen ein.

Zur Bestätigung fragte der Stadtrechnungshof, so vorhanden, Angaben zu Guthaben, Schulden, Haftungen sowie derivative Geschäfte der Stadt Graz an.

Neun von zehn Banken schickten, teilweise auf Nachfrage, die angeforderten Bestätigungen. Davon retournierten zwei Banken Leermeldungen<sup>9</sup>, obwohl die Stadt Graz nachweislich eine geschäftliche Beziehung mit den Kreditinstituten pflegte. Die restlichen Bankbestätigungen waren teilweise unvollständig. Zwei Banken meldeten Werte, die gegenüber dem zu kontrollierenden Abschluss der Stadt starke Abweichungen aufwiesen. Auf Nachfrage stellte der Stadtrechnungshof fest, dass die Banken falsche Angaben auflisteten. Aus Sicht des Stadtrechnungshofs waren die von den Banken vorgeschriebenen Kosten für die Bestätigungen in einigen Fällen angesichts deren Qualität nicht gerechtfertigt.

Der Stadtrechnungshof stellte ein Prüfhemmnis aufgrund fehlender oder falscher Angaben fest und schränkte die Verlässlichkeit des Rechnungsabschlusses 2017 bezüglich der Darstellung der Bankkonten ein.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- der Finanzdirektion Rücksprache mit den Kreditinstituten zu halten, um die Qualität der externen Bankbestätigungen zu verbessern.



<sup>7</sup> ISSAI 1505

<sup>8</sup> IWP/PE 12

<sup>9</sup> Keine Angaben zu den angeforderten Sachverhalten.

### **Stellungnahme der Abteilung für Rechnungswesen:**

Gemäß gültiger Geschäftseinteilung (seit 22.12.2017) hat nunmehr die Abteilung für Rechnungswesen die zentrale Zuständigkeit im Magistrat Graz für die Bankkonteneröffnung und -schließung. Es erfolgt aktuell eine Erhebung sämtlicher Bankkonten und Zeichnungsberechtigungen bei den Dienststellen; ebenfalls ist die A8/3 diesbezüglich bereits in Gesprächen mit dem StRH.

### **Zeichnungsberechtigungen bei Bankkonten.**

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 überprüfte der Stadtrechnungshof die Zeichnungsberechtigten der Bankkonten der Stadt Graz stichprobenweise. Dabei stimmte er die Auflistungen der Zeichnungsberechtigten der externen Bankbestätigungen mit dem magistratsinternen Telefonbuch ab. Dadurch stellte er sicher, dass die auf den Bankbestätigungen angeführten Personen tatsächlich im Magistrat tätig waren. Bei der Abstimmung testete der Stadtrechnungshof auch den Kontozweck und die Abteilungszugehörigkeit der Zeichnungsberechtigten auf ihre Plausibilität.

Bei einem Bankkonto stellte der Stadtrechnungshof fest, dass eine zeichnungsberechtigte Person nicht im internen Telefonbuch angeführt war. Auf Rückfrage in der zuständigen Fachabteilung, gab diese an, dass diese Person diese Zeichnungsberechtigung nicht mehr besitzen dürfe.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass das interne Kontrollsystem der Fachabteilung, die nicht mehr aktuelle Zeichnungsberechtigung nicht verhindert hatte.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- eine regelmäßige interne Kontrolle der Zeichnungsberechtigten der Bankkonten durchzuführen;
- bei Abteilungswechsel und einem Ausscheiden von Mitarbeitern grundsätzlich mögliche Änderungen von Bank-Zeichnungsberechtigten zu prüfen.

## **4.7 Vermögensbewertung**

### **Vermögensbewertung im städtischen Rechnungsabschluss nach VRV 1997.**

Der Rechnungsabschluss der Stadt Graz für das Jahr 2017 war nach den Vorgaben des Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) aufzustellen.

Die Finanzdirektion führte das Vermögen in Bestandsverzeichnissen als

Nebenaufzeichnung. Die VRV 1997 gab für wirtschaftliche Unternehmungen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit<sup>10</sup> sowie für sonstige Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen<sup>11</sup> Vorgaben, wie Vermögen im Rechnungsabschluss zu bewerten war (in diesen Fällen mit fortgeführten Anschaffungswerten abzüglich der Abschreibungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes<sup>12</sup>). Für das sonstige Vermögen lagen keine gesetzlichen Bewertungsregeln vor.

Ungeachtet der fehlenden Bewertungsvorschriften wiesen viele Gemeinden Österreichs, so auch Graz, den Wert ihres Vermögens aus. Die Stadt Graz hatte keine Haushaltsordnung oder andere interne Vorgaben, die die Vermögensbewertungen regelte. Ein Großteil des Grazer Vermögens bewertete die Finanzdirektion im Sinne des Einkommensteuergesetzes, gleich wie im Falle der wirtschaftlichen Unternehmungen. Allerdings gab es in der Vergangenheit Ausnahmen. So wurden 2014 und 2015 Immobilien auf Basis von externen, aber auch internen Gutachten über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus aufgewertet – ein Vorgehen, das nicht den Bewertungsvorschriften des Einkommenssteuergesetzes entsprach<sup>13</sup>. Im Bereich Straßen erfolgte die Bewertung mittels Beurteilung des technischen Zustandes in einem Schulnotensystem. Auf Basis dieses Erhaltungszustandes setzte die Finanzdirektion die Wiederherstellungskosten an.

Vermögenswerte österreichischer Städte konnten somit nicht verglichen werden. Kennzahlen und Analysen, die auf Vermögenswerten aufsetzten – wie beispielsweise Wachstumsraten von Schulden zu Vermögen - waren nicht oder nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

Die Novellierung der VRV (VRV 2015) führte ab 2019 bzw. 2020 zu weitreichenden Änderungen der Darstellung von Budget und Rechnungsabschluss und auch der unterjährigen Budgetbewirtschaftung. Die VRV 2015 gab für Gemeinden erstmals Bewertungsvorschriften vor.

### **Der Stadtrechnungshof konnte den Wert des im Rechnungsabschluss 2017 der Stadt Graz ausgewiesenen Vermögens nicht bestätigen.**

Die Bewertung des sonstigen Vermögens im Rechnungsabschluss der Stadt Graz für das Jahr 2017 war nicht in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV) geregelt. Die Stadt Graz hatte auch keine internen Bewertungsvorschriften.



---

<sup>10</sup> § 16 (1) VRV 1997

<sup>11</sup> § 16 (2) VRV 1997

<sup>12</sup> §§ 6 ff. EStG 1988

<sup>13</sup> § 6 (2) lit. a EStG 1988

Aufgrund der fehlenden Bewertungsregeln konnte der Stadtrechnungshof die Werte der in den Bestandverzeichnissen der Stadt geführten und den in 2017 veräußerten Vermögensgegenstände nicht überprüfen. Die fehlenden Bewertungsregeln stellten somit ein Prüfhemmnis dar.

#### **Der Stadtrechnungshof empfahl,**

- eine Haushaltsordnung auf Basis der VRV 2015 vorzubereiten und in dieser die Umsetzung der Bewertungsregeln zu regeln;
- zu beginnen, die Bewertungsvorschriften der VRV 2015 für Vermögen intern anzuwenden.

## 5 Zusammengefasste Empfehlungen

### Der Stadtrechnungshof empfahl,

- darauf zu achten, dass durch die Wahl des Erfassungszeitpunktes (Sollstellung) ein korrektes und den gesetzlichen Vorgaben entsprechendes Haushaltsergebnis nachgewiesen wird (z.B. Sollstellung der Ertragsanteile für 12 Monate);
- den Dienstpostenplan in Aufbau und Inhalt gemäß § 9 (2) Z 6 VRV dem jährlichen Voranschlag beizugeben und somit
- die erforderlichen Dienstposten der BeamtInnen, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten, gegliedert nach Verwendungsgruppen und Dienstklassen auszuweisen und dem Gemeinderat vorzulegen;
- den Dienstpostenplan und alle weiteren Beilagen zum Rechnungsabschluss als Planungs- und Beschlussgrundlage für die Personalkosten bzw. die Personalwirtschaft anzusehen;
- zur Erleichterung der Planung und Kontrolle das Dienstpostenverzeichnis mit dem geplanten Personalstand gegliedert nach der Haushaltssystematik der VRV 1997 (Budgetansätze) und nach BeamtInnen, Vertragsbediensteten und ständigen sonstigen Bediensteten im Vorjahresvergleich auszuweisen;
- Neuaufnahmen von Bediensteten nur unter der Voraussetzung vorzunehmen, dass im Dienstpostenplan ein entsprechender Dienstposten frei war;
- für „aktive“ Bedienstete, die „über Stand“ geführt werden, bei der nächsten Anpassung des Dienstpostenplanes die Neuschaffung eines zusätzlichen Dienstpostens beschließen zu lassen;
- Personalkosten strikt von jenen Leistungen nach Posten 728 zu trennen und ordnungsgemäß zu verrechnen;
- die unter Posten 728 verrechneten Leistungen inhaltlich auf ihren richtigen Ausweis zu prüfen;
- bei Verbuchung aller Rechnungen den Kontierungsleitfaden heranzuziehen um mögliche Falschbuchungen zu vermeiden;
- nachgelagerte Kontrollen der Kontierung zu stärken;

- in den im SAP-System abzulegenden Vergabeakten die mitbietenden Unternehmen namentlich zu nennen, sowie auch deren abgegebenen Angebotswert anzuführen;
- bestehende Verträge im SAP-System zu hinterlegen, um den Grundsatz der Vollständigkeit laut der Richtlinie für das Bestell- und Rechnungswesen der Stadt Graz zu erfüllen;
- angenommene Angebote ausnahmslos datiert gegengezeichnet im SAP-System abzulegen;
- bei Verlängerungen von ausgelaufenen Verträgen die aktuellen Vertragsverlängerungen im SAP-System abzulegen;
- für die Beschaffung von Dienstschuhen für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum Services eine Bieterwahl für den Abschluss zeitlich begrenzter Rahmenverträge zu prüfen;
- den Ankauf von Gutscheinen für Dienstbekleidung und -schuhen über den SAP-Bestellprozess abzuwickeln;
- eine Richtlinie für Verwendung der Gelder aus den Verlagskassen zu erstellen und hausinterne Schulungen durchzuführen;
- alle Einkäufe anhand der Maßstäbe der Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen;
- Sensibilität im Umgang mit den Geldern der öffentlichen Verwaltung zu fördern;
- der Finanzdirektion Rücksprache mit den Kreditinstituten zu halten, um die Qualität der externen Bankbestätigungen zu verbessern;
- eine regelmäßige interne Kontrolle der Zeichnungsberechtigten der Bankkonten durzuführen;
- bei Abteilungswechsel und einem Ausscheiden von Mitarbeitern grundsätzlich mögliche Änderungen von Bank-Zeichnungsberechtigten zu prüfen;
- zu beginnen, die Bewertungsvorschriften der VRV 2015 für Vermögen intern anzuwenden.

## 6 Prüfungsmethodik

Die vorgelegten zu prüfenden Unterlagen fasste der Stadtrechnungshof nach sachlichen Gesichtspunkten zusammen und unterteilte sie in Komponenten. Diese beurteilte er anhand ihres Risikos.

### 6.1 Komponenten

#### 6.1.1 Komponente „Schulden“

Dieser Komponente ordnete er die Beilagen

- 4a - Schuldenstand,
- 4b - Schuldendienst,
- 8 - Stand der Haftungen

sowie die Anlagen

- 24 - Sammelnachweise mit dem Sammelnachweis 21 Schuldendienst und
- 23 - Leibrenten

zu.

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte (HHQ):

- HHQ 54 - Aufnahme von Finanzschulden von Trägern des öffentlichen Rechts;
- HHQ 55 - Aufnahme von Finanzschulden von anderen Gruppen;
- HHQ 64 - Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts;
- HHQ 65 - Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen;
- HHQ 25 - Zinsen für Finanzschulden;
- HHQ 52 - Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts;
- HHQ 53 - Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen;
- HHQ 62 - Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts;
- HHQ 63 - Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen.

Der Gesamtschuldenstand war in Form einer Bestandsrechnung zu erbringen, die den anfänglichen Schuldenstand, die Veränderungen und den schließlichen Schuldenstand nachwies.

Die Schuldaufnahmen und -rückzahlungen für das Finanzjahr waren in den HHQs

54, 55, 64 und 65 erfasst.

Der Schuldendienst war nach seiner Vermögenswirksamkeit in Tilgung und Zinsen aufzuteilen. Die Zinsen für Finanzschulden wurden im HHQ 25 und der gesamte Schuldendienst im SN 21 abgebildet.

Die Haftungen waren ebenfalls in einer Bestandsrechnung darzustellen. Als Haftungen waren Bürgschaften gem. §§ 1346 – 1367 ABGB und Garantien zu verstehen.

Die Auflistung der Leibrenten beinhaltete jene Schulden, die aufgrund von bereits abgewickelten Immobilienzugängen zu berücksichtigen waren.

Die Anlage 23 – Leibrenten – erstellte die Stadt Graz auf freiwilliger Basis. Die anderen Teile dieser Komponente hatten ihren rechtlichen Ursprung in der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung.

#### **6.1.1.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof stimmte den Schuldenstand zu Beginn des Jahres mit dem Schuldenstand am Ende des Vorjahres ab. Die Aufnahmen und Rückzahlungen des laufenden Jahres führten zu den Veränderungen, die im Endstand abgebildet waren. Dazu verglich er die Erfassungen auf den HHQs 54, 55, 64 und 65 des RA mit den Angaben der Beilage bzw. den Erfassungen im Kreditmanager (elektronische Datenbank aller Schuldaufnahmen der Stadt Graz). Um die ausgewiesenen Endstände zu prüfen, forderte er stichprobenweise Bankbestätigungen an.

Die Schuldaufnahmen waren entsprechend der Organbeschlüsse abzuhandeln. Eine Erfassung des Gesamtschuldenstandes hatte zu erfolgen. Zur Überprüfung der Neuaufnahmen nahm er in die unterzeichneten Organbeschlüsse und Kreditverträge, sowie in die Erfassung im Kreditmanager und im Rechnungsabschluss Einsicht.

Die Zinsen stellte die Stadt in einer eigenen Beilage sowie im HHQ 25 dar. Bei den Abstimmungsarbeiten des HHQ 25 mit den Daten des Kreditmanagers (Zinsen für die aufgenommenen Darlehen) beachtete der Stadtrechnungshof ebenfalls die Kosten für die Zinssicherungsmaßnahmen.

Die unterjährigen Veränderungen (Aufnahmen, Rückzahlungen und Zinsen) erfasste die Stadt buchhalterisch und machte sie auf den genannten HHQs ersichtlich.

Der Stadtrechnungshof stimmte den Haftungsstand zu Beginn des Jahres mit dem Haftungsstand am Ende des Vorjahres ab. Veränderungen und Neuzugänge waren in die Beilage Haftungen eingearbeitet. Des Weiteren glied er die Haftungen

stichprobenweise mit Bankbestätigungen ab. Auf die Vollständigkeit der Erfassung legte er dabei ein besonderes Augenmerk.

### **6.1.2 Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“**

Die Komponente „Durchlaufende Gebarung und Kassen“ beinhaltet die Beilage 13 - Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung entsprechend § 17 Abs. 2 Z 12 VRV sowie den Kassenabschluss.

In der Durchlaufenden Gebarung verbuchte die Stadt voranschlagsunwirksame Einnahmen und Ausgaben. Dies betraf Einnahmen, die die Stadt nicht endgültig annahm sowie Einnahmen, die zum Zeitpunkt der Vereinnahmung nicht zuordenbar waren (Verwahrgelder) und Ausgaben die für die Rechnung von Dritten gezahlt wurden (Vorschüsse).

#### **6.1.2.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Als Prüfungshandlungen führte der Stadtrechnungshof Abweichungsanalysen, analytische Durchsichten sowie Verlaufsanalysen der unterjährigen Zahlungsmittelsalden durch. Betragsmäßig wesentliche Zahlungsmittelsalden bei Kreditinstituten stimmte er mit Bankbestätigungen ab.

### **6.1.3 Komponente „Maastricht Buchungen“**

Die Komponente „Maastricht Buchungen“ beinhaltet

- HHQ 17 - Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Einnahme);
- HHQ 28 - Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (Ausgabe);
- HHQ 56 - Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde;
- HHQ 66 - Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde.

#### **6.1.3.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Als Prüfungshandlungen untersuchte der Stadtrechnungshof alle Buchungen der Haushaltsquerschnitte 17, 28, 56, 66. Betroffen waren die Teilabschnitte

- 85100 Betriebe der Abwasserbeseitigung
- 85200 Betriebe der Müllbeseitigung
- 85300 Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude
- 85310 Betriebe für Wohn- und Geschäftsgebäude A8/4
- 85800 Wirtschaftsbetriebe

85900 GGZ<sup>14</sup>  
88600 Basaltschotterwerk Weitendorf  
89120 Schlossbergrestaurant  
89400 Grazer Stadthalle  
89500 Messe Center Graz  
89510 Ausstellungshalle, Schlossberg  
89900 Zentralküche

#### **6.1.4 Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“**

Die Komponente „Vergütung zwischen Verwaltungszweigen“ beinhaltet die Beilage 9 - Nachweis über die entsprechend § 2 Abs. 2 VRV geleisteten Vergütungen.

Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen waren gem. § 2 Abs. 2 VRV jedenfalls dann zu veranschlagen, wenn es sich um Entgelte für tatsächlich erbrachte Leistungen von wirtschaftlichen Unternehmungen, für die keine eigenen Wirtschaftspläne aufgestellt wurden, Betrieben und betriebsähnlichen Einrichtungen oder an solche handelte. Die Vergütungen waren als solche ersichtlich zu machen.

Der Inhalt dieser Beilagen hatte den Vorschriften gem. § 17 Abs. 2 Z 9 VRV zu folgen.

##### **6.1.4.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Die Beilage stimmte der Stadtrechnungshof zu SAP ab und sah sie analytisch zu den Vorjahren durch. Für wesentliche Veränderungen holte er im Zuge von Erhebungen bei den zuständigen Stellen Begründungen ein und prüfte diese auf Plausibilität.

#### **6.1.5 Komponente „Budgetbeschluss“**

Die Komponente „Budgetbeschluss“ beinhaltet ausgewählte Beschlussinhalte der Beschlüsse zum Voranschlag 2016. In diesen Beschlüssen waren Vorgaben zu Budgetvollzug, Strategie- und Managementgrundsätzen, Abgaben, Erläuterungspflichten im Rechnungsabschluss, der Krankenfürsorgeanstalt, Personalbewirtschaftung und Kassenkrediten enthalten.

##### **6.1.5.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof gliederte die Budgetbeschlüsse in einzelne zu überprüfende Beschlussinhalte. Aufgrund des unterschiedlichen Detaillierungs- und Spezifikationsgrades einzelner Vorgaben waren hierbei Ermessensentscheidungen notwendig. Die Prüfung der Umsetzung der einzelnen Beschlussinhalte erfolgte

---

<sup>14</sup> Geriatriische Gesundheitszentren (Eigenbetrieb)

mittels Einsichtnahmen in die SAP-Buchhaltung und analytischen Methoden.

### **6.1.6 Komponente „Finanzzuweisungen“**

Die Komponente „Finanzzuweisungen“ beinhaltete Transfers von bzw. an Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Träger des öffentlichen Rechts in der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung. Der Inhalt dieser Beilage hatte der Vorschrift des § 17 Abs. 2 Z 2 VRV zu folgen.

#### **6.1.6.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Als analytische Prüfhandlung führte der Stadtrechnungshof einen Abgleich der Beilage mit dem Zahlenmaterial des Rechnungsabschlusses aus dem SAP sowie eine Abstimmung der abgestuften Ertragsanteile zu den zu Grunde liegenden Dokumenten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung durch.

### **6.1.7 Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“**

Die Komponente „Leistungen und wirtschaftliche Tätigkeit“ beinhaltete die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 13 - Einnahmen aus Leistungen sowie
- HHQ 14 - Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften von § 9 Abs. 1 Z 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

#### **6.1.7.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Als analytische Handlungen analysierte der Stadtrechnungshof für jede FiPos in dieser Komponente die Abweichungen zum Vorjahr. Im Falle besonders auffälliger Abweichungen hinterfragte er in den zuständigen Fachabteilungen die Gründe.

Die Genauigkeit, richtige Periodenzuordnung, richtige Klassifikation und entsprechende Freigabe der Belege überprüfte er anhand von Stichproben.

### **6.1.8 Komponente „Personal“**

Der Komponente „Personal“ ordnete der Stadtrechnungshof die Beilagen

- 1a - Leistungen für Personal,
- 1b - Pensionen und Ruhebezüge,
- 10 - Dienstpostenplan,
- 11 - Anzahl der Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen

zu.

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte:

- HHQ 20 - Leistungen für Personal;
- HHQ 21 - Pensionen und sonstige Ruhebezüge.

Die Gliederung hatte den Vorschriften gem. § 17 Abs. 2 Z 1, Z 10 und Z 11 VRV zu folgen.

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 10 VRV war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis voranzustellen, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer der Anzahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten gegenübergestellt wurde.

Gemäß § 5 Abs. 3 VRV hatte der Dienstpostenplan die Grundlage für die Veranschlagung der Ausgaben für die Dienstbezüge der Beamtinnen und Beamten, der Vertragsbediensteten und der ständigen sonstigen Bediensteten zu bilden. Laut den Anmerkungen dazu bildete der Dienstpostenplan die Grundlage für die Personalwirtschaft. Er unterlag daher ähnlichen Bindungen wie der Voranschlag. Dabei war eine Gliederung der Dienstposten nach landesspezifischen Gliederungsmerkmalen vorzunehmen. Laut Anmerkung zu § 9 Abs. 2 Z 6 VRV verlangte die Bedeutung des Dienstpostenplanes, dass er als Bestandteil des Voranschlages zu behandeln war.

#### **6.1.8.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Als analytische Handlung führte der Stadtrechnungshof Abweichungsanalysen zum Rechnungsabschluss des Vorjahres sowie zum Voranschlag durch. Er prüfte, ob die dem Rechnungsabschluss beigegebenen Beilagen (Dienstpostenplan, 1a Personalaufwand, 1b Pensionen, 11 Ruhe- und VersorgungsgenussempfängerInnen) den formalen Vorgaben der VRV entsprachen.

Das ausgewiesene Zahlenmaterial stimmte er mit dem Datenmaterial in SAP ab. Er hinterfragte zudem, ob in Vorjahren abgegebene Empfehlungen des Stadtrechnungshofes umgesetzt wurden.

Die Schnittstelle zwischen SAP-HR und dem Haushaltsmanagement Modul prüfte er mittels Abstimmung der Exportdatei zu den jeweiligen Finanzpositionen.

Die Genauigkeit der verrechnungsrelevanten Stammdaten in SAP-HR sowie die Existenz der abgerechneten Personen überprüfte er durch stichprobenweise Einsichtnahmen in Verträge, Pensionsbescheide sowie externer Quellen.

#### **6.1.9 Komponente „Rücklagen“**

Die Komponente „Rücklagen“ beinhaltet einen Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres, über die Veränderungen während des Finanzjahres und über den Stand am Schluss des Finanzjahres gemäß § 17 Abs. 2 Z 3 VRV. Darüber hinaus beinhaltet diese Komponente die beiden

Haushaltsquerschnitte

- HHQ 51 - Entnahmen von Rücklagen und
- HHQ 61 - Zuführungen an Rücklagen.

#### **6.1.9.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof stimmte den Rücklagenstand am Beginn des Finanzjahres mit dem Stand am Schluss des Vorjahres ab. Er führte weiters die Rücklagenbewegungen mit den Buchungen in SAP in Übereinstimmung.

#### **6.1.10 Komponente „Sonstige Einnahmen“**

Die Komponente „Sonstige Einnahmen“ beinhaltete die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 16 - Sonstige laufende Transfereinnahmen sowie
- HHQ 18 - Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften § 9 Abs. 1 Z 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

#### **6.1.10.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof analysierte die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr sowie wesentliche Geschäftsfälle.

Der Stadtrechnungshof zog Stichproben aus sämtlichen Buchungen des Jahres unter Berücksichtigung von Wert, Art und Risikoeinschätzung.

#### **6.1.11 Komponente „Transfer-Zahlungen“**

Die Komponente „Sonstige laufende/Kapitaltransfers“ beinhaltete die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 27 - Sonstige laufende Transferausgaben;
- HHQ 34 - Sonstige Kapitaltransfereinnahmen;
- HHQ 44 - Sonstige Kapitaltransferausgaben.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften der VRV § 9 Abs. 1 Z 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 sowie der Anlage 5b zu folgen.

Die Prüfung dieser Komponente umfasste zudem die Anlage 26 – Subventionsbericht.

Mit Erlass der Subventionsordnung durch Verordnung des Gemeinderates vom 09. Dezember 1993 wurden Richtlinien für die Gewährung von Subventionen festgelegt. Gemäß § 8 Abs. 1 war dem Gemeinderat jährlich, spätestens gemeinsam

mit der Vorlage des Rechnungsabschlusses ein Subventionsbericht zur Kenntnis zu bringen und gem. Abs. 2 waren darin alle Subventionsempfänger mit der Höhe der ihnen gewährten Subventionen und die für die jeweilige Subvention anordnungsbefugte Stelle anzuführen. Der Subventionsbericht war getrennt für Geldleistungen und für Sach- sowie Dienstleistungen zu erstellen. Der Komponente wurden außerdem der Bericht über erhaltene Sponsorings (Anlage 28) sowie der in 2016 erstmalig vorgelegte freiwillige Transferleistungsbericht (Anlage 30) zugeordnet.

#### **6.1.11.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof analysierte die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr sowie wesentliche Geschäftsfälle.

Der Stadtrechnungshof zog Stichproben aus sämtlichen Buchungen des Jahres unter Berücksichtigung von Wert, Art und Risikoeinschätzung.

Die Anlagen wurden analytisch durchgesehen und bezüglich der ausgewiesenen Geldströme zu SAP abgestimmt.

#### **6.1.12 Komponente „Steuern und Gebühren“**

Die Komponente „Steuern und Gebühren“ beinhaltet die Haushaltsquerschnitte

- HHQ 10 - Eigene Steuern sowie
- HHQ 12 - Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Gliederung und Postenzuordnung der Haushaltsquerschnitte hatten den Vorschriften von § 9 Abs. 1 Z 2 und § 17 Abs. 1 Z 2 sowie der Anlage 5b VRV zu folgen.

#### **6.1.12.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Als analytische Handlungen führte der Stadtrechnungshof Abweichungsanalysen zum Voranschlag sowie zum Rechnungsabschluss des Vorjahres durch.

Im Zuge der Prüfungshandlungen wurde zu willkürlich gewählten Stichproben aus beiden Haushaltsquerschnitten System- und Akteneinsicht genommen. Der Stadtrechnungshof nahm in Einbringlichkeitsanalysen und Forderungsabschreibungen prüferisch Einsicht.

#### **6.1.13 Komponente „Vermögen“**

Die Komponente Vermögen beinhaltet folgende Anlagen:

- 27 – Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit  
Betriebsabschlüsse – Anlagennachweise

- 7a – Beteiligungen
- 19 – Besitz Liegenschaften und Gebäude
- 20 – Wertveränderungen Liegenschaften und Gebäude
- 21 – Toter Fundus, Materialien und Vorräte
- 22 – Öffentliches Gut

Zu diesem Themenbereich zählten darüber hinaus folgende Haushaltsquerschnitte:

- HHQ 50 – Veräußerungen von Beteiligungen und Wertpapieren;
- HHQ 60 – Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren;
- HHQ 30 – Veräußerung von unbeweglichen Vermögen;
- HHQ 40 – Erwerb von unbeweglichen Vermögen;
- HHQ 23 – Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren;
- HHQ 31 – Veräußerung von beweglichem Vermögen;
- HHQ 41 – Erwerb von beweglichem Vermögen;
- HHQ 32 – Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten;
- HHQ 42 – Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten.

Beilage 27 stellte das Vermögen der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit dar. Die Kriterien für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sahen für die einzelnen institutionellen Einrichtungen der Gemeinde

- eine vollständige Rechnungsführung (eigenes Rechnungswesen),
- eine weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion (Organisationsstatut),
- und eine zumindest zur Hälfte vorhandene Kostendeckung vor (Kostenrechnung).

Für die einzelnen Betriebsabschlüsse waren Inventarverzeichnisse zum Stichtag 31.12. vorzulegen.

Der Stand der Beteiligungen zu Beginn und zum Ende des Finanzjahres, sowie deren Veränderungen waren in der Beilage 7a erfasst.

Der Inhalt dieser Beilagen hatte den Vorschriften der §§ 16 und 17 der VRV zu folgen.

Gemäß den Vorgaben des Statutes der Landeshauptstadt Graz (§ 88) war der Besitz an Liegenschaften und Gebäuden in der Anlage 19 zum Stichtag 31.12. darzustellen. Die in der Anlage 20 zu erfassenden Wertveränderungen der Liegenschaften und Gebäude hatten ebenfalls ihre rechtliche Grundlage im Statut der Landeshauptstadt Graz und bezogen sich auf das Rechnungsabschlussjahr.

Das bewegliche Vermögen war in der Anlage 21 gemäß den Vorgaben des Statuts

der Landeshauptstadt Graz zu erfassen. Dazu zählten der Besitzstand an totem Fundus (Kunstbesitz Kulturamt und Grazer Stadtmuseum und Hauptinventar) und der Besitzstand an Materialien und Vorräten.

In Anlage 22 wurde das öffentliche Gut zum Stichtag 31.12 ohne rechtliche Basis zusammengefasst. Die einzelnen Untergruppen des städtischen Vermögens bildeten der Straßenbereich (Fahrbahnen etc., Brücken etc. und öffentliche Brunnen), Verkehrssignalanlagen und öffentliche Beleuchtung, städtische Vermögenswerte im Kanalbereich und Denkmäler.

#### **6.1.13.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Bei allen vorgelegten Bei- und Anlagen wurden die Eröffnungsbilanzwerte zu den Werten des Rechnungsabschlusses des Vorjahres abgestimmt. Unterjährige Zu- und Abgänge wurden zu SAP bzw. externen Quellen abgestimmt und analytisch auf Plausibilität geprüft.

Aufgrund fehlender Bewertungsregeln konnte zu den ausgewiesenen Werten grundsätzlich keine prüferische Aussage getroffen werden.

Aus den Finanzpositionen der oben genannten Haushaltsquerschnitte wurden willkürliche Belegstichproben gezogen.

#### **6.1.14 Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“**

Die Komponente „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ beinhaltet den Haushaltsquerschnitt

- HHQ 24 - „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“.

Diesem Haushaltsquerschnitt wurden die Kontenklasse 6 wie

- Energiebezüge,
- Instandhaltung,
- Personen- und Gütertransporte,
- Rechts- und Beratungskosten

sowie die Kontenunterklassen 70 (Miet- und Pachtzinse), 71 (Öffentliche Abgaben) und 72 (verschiedene Ausgaben, Repräsentationsausgaben, Rückersätze von Einnahmen oder Kostenbeiträge für Leistungen) zugeordnet.

#### **6.1.14.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Neben einer analytischen Durchsicht der Veränderungen zum letzten Geschäftsjahr auf Ebene der einzelnen Finanzpositionen wurden durch den Stadtrechnungshof Belegstichproben eingesehen.

### 6.1.15 Komponente „Haushaltsrechnung“

Die Haushaltsrechnung war das Kernstück des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung). Sie stellte die gesamten innerhalb des Finanzjahres angefallenen voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben.

§ 15 Abs. 1 VRV 1997 legte den Inhalt und die Gliederung der Haushaltsrechnung fest. Die Haushaltrechnung entsprach in ihrer Gliederung dem Voranschlag. So war ein Vergleich des tatsächlichen Ergebnisses mit den Voranschlagsbeträgen möglich.

Die Haushaltsrechnung beinhaltete gemäß VRV 1997 unter anderem die Beilagen

- 14 - Nachträge und
- 14a - Virements

sowie die Anlage

- 25 - Abweichung Voranschlag-Rechnungsabschluss.

#### 6.1.15.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof prüfte die Vollständigkeit und Richtigkeit der Bei- und Anlagen; ferner die Einhaltung des Voranschlages, die Richtigkeit der anfänglichen Zahlungsrückstände (Einnahmen- und Ausgabenreste), die Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) sowie der abgestatteten Einnahmen und Ausgaben (Ist) und die „schließlichen Zahlungsrückstände“ am Ende des Finanzjahres. Er nahm eine Durchsicht der bei den Voranschlagstellen veranschlagten Beträge einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge vor und prüfte, ob die einzelnen Abteilungen der Erläuterungspflicht im Rechnungsabschluss nachgekommen waren.

### 6.1.16 Komponente „Haushaltsquerschnitt“

Die Komponente „Haushaltsquerschnitt“ beinhaltete eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß § 17 (1) Z 2 in Verbindung mit Anlage 5b VRV.

#### 6.1.16.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen

Der Stadtrechnungshof prüfte die Zuordnungen „Postengruppe zu Haushaltsquerschnitt“ - jeweils für Einnahmen und Ausgaben getrennt - auf etwaige Mehrfach- oder Falschzuordnungen.

### 6.1.17 Komponente „KFA“

Die Krankenfürsorgeanstalt (KFA) hatte ihre rechtliche Grundlage in § 37 Krankenfürsorge der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz aus dem Jahr 1956 mit entsprechenden Novellierungen. Die

KFA war die gesetzliche Krankenversicherung der aktiven städtischen BeamtInnen, Vertragsbediensteten, BeamtInnen im Ruhestand sowie der mitversicherten Angehörigen.

#### **6.1.17.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof führte Abstimmarbeiten zwischen den Hilfssystemen der KFA und dem städtischen SAP Buchungskreis sowie zu Bankbestätigungen durch.

#### **6.1.18 Komponente „Stiftungen“**

Das Stiftungsvermögen der Julius-und-Emilie-Reininghaus-Stiftung wurde gem. Statut der Landeshauptstadt Graz als getrenntes Vermögen erfasst und bewirtschaftet. Die Erträge aus der Stiftung sollten sozial bedürftigen Schulkindern zu Gute kommen. Diese Komponente hatte keine rechtliche Grundlage in der für den Rechnungsabschluss heranzuziehenden VRV. Es erfolgte keine Zuordnung zu einem HHQ.

Neben der Reininghausstiftung bestanden die Ing. F. Schmiedl Stiftung, die Naim Reyhani Stiftung und die Bürgerspitalstiftung.

Der Stiftungszweck der Ing. F. Schmiedl Stiftung wurde einerseits mit der Begeisterung von Kindern und Jugendlichen für wissenschaftliche Themen im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich und andererseits mit unkonventionellen und visionären Forschungs- und Entwicklungsprojekten zu jenen Themen, mit denen sich Ing. Friedrich Schmiedl beschäftigte (u.a. Postrakete), festgelegt.

Die Naim Reyhani Stiftung wurde zum Zweck der Unterstützung von Jugendlichen gegründet. Die Jugendlichen waren dahingehend zu unterstützen, dass der Besuch einer berufsbildenden Schule (HTL, HAK, u. dgl.) ermöglicht wurde.

Die Bürgerspitalstiftung unterstützte mittels Beistellung von Wohnmöglichkeiten und durch die Auszahlung von Geldleistungen über 60-jährige Personen, die über zwanzig Jahre in Graz wohnhaft waren und über zehn Jahre ein Gewerbe ausübten.

#### **6.1.18.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Der Stadtrechnungshof überprüfte ausschließlich das Vorliegen der Abschlüsse.

#### **6.1.19 Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“**

Die Komponente „Verwaltungs- Verbindlichkeiten und Forderungen“ beinhaltete folgende Beilagen

- Beilage 5 - Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen,
- Beilage 5a - Noch nicht fällige Verwaltungsschulden,
- Beilage 6 - Offene Bestellungen.

Die Beilagen 5 und 5a listeten jene Forderungen und Verbindlichkeiten auf, deren Höhe zwar schon feststand, deren Fälligkeit aber am Schluss des Finanzjahres noch nicht eingetreten waren. Die Beilage 6 beinhaltete offene Bestellungen zum Schluss des Finanzjahres (Vorbelastungen), die die folgenden Finanzjahre betrafen.

Der Inhalt dieser Beilagen hatte den Vorschriften von § 17 Abs. 2 Z 5 und § 17 Abs. 2 Z 6 VRV zu folgen.

#### **6.1.19.1 Durchgeführte Prüfungshandlungen**

Aufgrund des gering eingestuften inhärenten Risikos führte der Stadtrechnungshof ausschließlich Abstimmungsarbeiten und analytische Prüfungshandlungen durch.

## **6.2 Prüfungsplanung**

Der Stadtrechnungshof plante die Planung der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses 2017 in Anlehnung an „ISSAI 1300 Planen von Abschlussprüfungen“ unter besonderer Berücksichtigung von:

- „ISSAI 1315 Erkennung und der Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“,
- „ISSAI 1320 Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ sowie
- „ISSAI 1330 Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Basierend auf dem allgemeinen Verständnis über den Magistrat der Stadt Graz, dem Umfeld der Stadt Graz sowie der Erfahrungen vergangener Prüfungen beurteilte der Stadtrechnungshof das inhärente Risiko wesentlicher Fehldarstellungen im Rechnungsabschluss.

In einem zweiten Schritt nahm das Prüfteam des Stadtrechnungshof Überlegungen zu anzuwendenden wertmäßigen und qualitativen Wesentlichkeitsgrenzen vor. Wesentlichkeit war jener Schwellwert, ab dem Abweichungen in entscheidungsrelevanten (Finanz-)Informationen den/die Empfänger/in in Beurteilungen und Entscheidungen beeinflussten. Diese Wesentlichkeitsüberlegungen hatten insbesondere bei der Wahl des Umfangs einzelner Prüfungshandlungen sowie der Beurteilung von Abweichungen eine zentrale Rolle.

Der Stadtrechnungshof zerlegte in einem weiteren Planungsschritt den zu prüfenden Rechnungsabschluss in Komponenten. Das Bilden von Komponenten diente dazu, die zu prüfenden Informationen in kleinere Arbeitspakete zu zerlegen. Auf Ebene von Arbeitspaketen war sowohl die Planung von Zeit- und

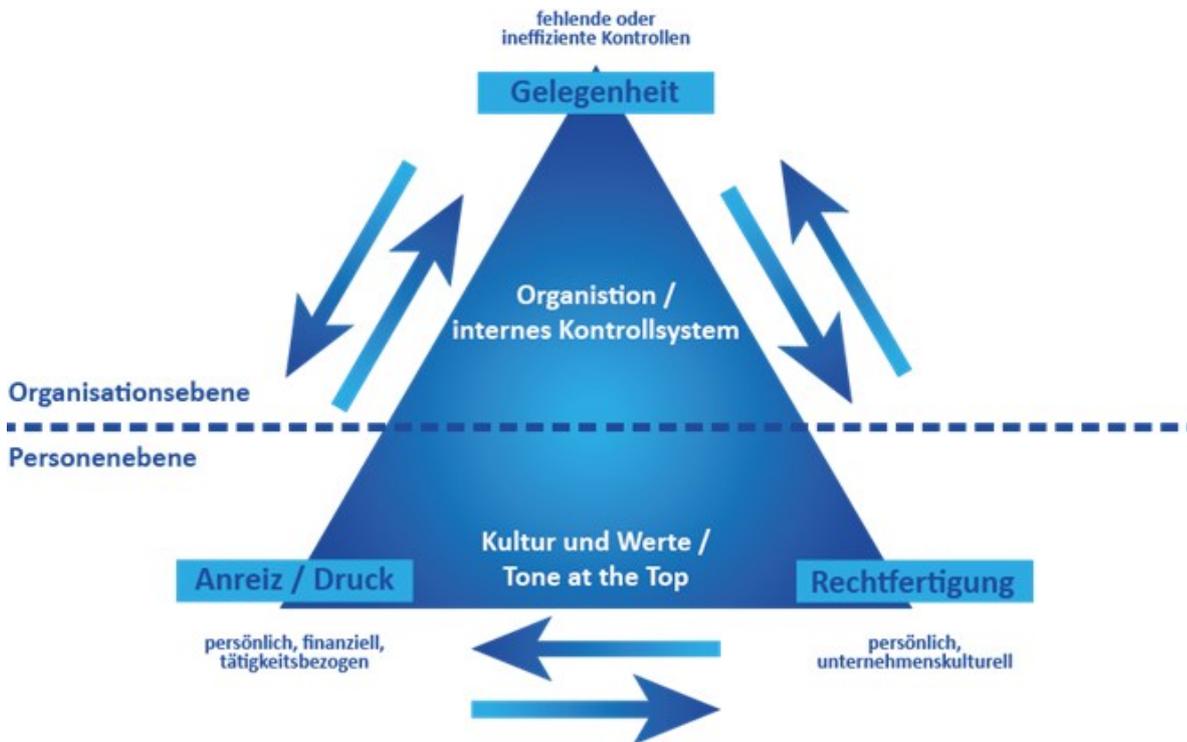
Ressourceneinsatz als auch die Messung des Fortschrittes einfacher, genauer und transparenter durchführbar. Bei Prüfungen mit Prüfteams schafften Komponenten weiters klar abgegrenzte Verantwortlichkeiten. Je Arbeitspaket wies der Kontrolleiter einen/e PrüferIn dokumentierter Weise zu.

Die Kontrollleitung schätzte das inhärente Risiko jeder Komponente im Verhältnis zu den anderen Komponenten in einem Ampelsystem ein. Diese Risikobeurteilung auf Komponentenebene war für die Wahl des Umfangs der vorzunehmenden Prüfungshandlungen und für die Wahl von Stichprobenumfängen ein entscheidender Parameter. Als Indikatoren für die Risikobeurteilung dienten einerseits die in ISSAI 1315 angeführten Beispiele und andererseits die Risikofaktoren für aus Manipulationen der Rechnungslegung resultierende falsche Darstellungen aus ISSAI 1240.

Die folgenden Beispiele aus ISSAI 1315 standen für Bedingungen und Umstände, die auf Risiken wesentlicher Falschangaben in Einheiten des öffentlichen Sektors hinweisen konnten:

- Überziehung des Haushalts aufgrund schwacher Kontrollen
- Privatisierungen
- Neue Programme
- Größere Änderungen an vorhandenen Programmen
- Neue Finanzierungsquellen
- Neue Gesetze und Vorschriften oder Richtlinien
- Politische Entscheidungen, beispielsweise über die Verlegung von Geschäftsfeldern
- Programme ohne ausreichende Mittelzuwendung und -bereitstellung
- Erhöhte öffentliche Ausgaben
- Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen in bestimmten Branchen, zum Beispiel in der Rüstung
- Outsourcing staatlicher Aufgaben
- Tätigkeiten, zu denen besondere Ermittlungen stattfanden
- Änderungen in der politischen Führung
- Anzeichen für Verschwendung oder Missbrauch
- Unnatürlich hohe Erwartungen an die Erfüllung des Haushalts
- Partnerschaften zwischen öffentlichen und privaten Trägern

Risikofaktoren für aus Manipulationen der Rechnungslegung resultierende falsche Darstellungen konnten sich anhand vom Zusammentreffen von drei Bedingungen klassifizieren: Anreiz oder Druck, Gelegenheit und Einstellung bzw. innere Rechtfertigung.



Die Kontrollleitung nutzte diese Risikofaktoren sowohl in der Risikoeinschätzung je Komponente als auch in der Planung der Prüfungshandlungen als Reaktion auf die Risikoeinschätzung für Fehldarstellungen.

Die Planung der Prüfhandlungen hatte das Ziel die Prüfungsfragen mit maßgeblicher Sicherheit zu beantworten. Die Planung der Prüfhandlungen erfolgte je Komponente und adressierte jeweils Aussagen über Vollständigkeit, Genauigkeit, Periodenabgrenzung, Klassifikation sowie die rechtliche Basis der Finanzinformationen. Bei physischem Vermögen, Vorräten und Personal wurden auch Aussagen über die Existenz durch Prüfhandlungen adressiert. Aufgrund fehlender Bewertungsregeln konnte der Stadtrechnungshof keine prüferischen Aussagen zu Bewertungen abgeben.

### 6.3 Prüfungshandlungen

Die Beantwortung der Prüfungsfragen erfolgte durch den aufeinander abgestimmten Einsatz analytischer sowie substantieller Prüfhandlungen. Kontroll- bzw. prozessorientierte Prüfhandlungen setzte der Stadtrechnungshof bedarfsweise ein.

Analytische Durchsichten von Saldenveränderungen sowie von einzelnen Buchungszeilen erfolgten vor und nach Durchführung substantieller Prüfhandlungen. Während die analytische Erstdurchsicht vor allem zur Identifikation von Befragungsthemen sowie zur Auswahl willkürlicher Stichproben

diente, stellten abschließende analytische Analysen das Gesamtverständnis der Prüferin bzw. des Prüfers für die prüferische Stellungnahme je Komponente und für den gesamten Abschluss sicher. Für die vorliegende Kontrolle führte der Kontrollleiter in Absprache mit einzelnen MitarbeiterInnen sämtliche analytischen Handlungen zentralisiert durch.

Kontroll- bzw. prozessorientierte Prüfhandlungen erfolgten im Zuge von Erhebungen mit Abteilungsleitungen, Referatsleitungen und ReferentInnen. Im Zuge der Erhebungen von identifizierten Schlüsselkontrollen kontrollierte der Stadtrechnungshof durch prüferische Handlungen, wie beispielsweise Systemeinsichten, Befragungen oder Dokumenteneinsichten zumindest auf Existenz; bei rein kontrollorientierten Prüfansätzen auch auf Vollständigkeit, Effektivität und Effizienz.

Substantielle Prüfhandlungen beinhalteten Abstimmarbeiten, die Reproduktion von Berechnungen, Beleg- und Akteneinsichten, physische Inventuren sowie externe Bestätigungen. Substantielle Prüfhandlungen führte er teilweise stichprobenmäßig durch. Der Stadtrechnungshof verwendete sowohl merkmalsorientierte (accept-reject) als auch wertbasierte Stichproben, deren Umfang intern festgelegten, risikoorientierten Stichprobentabellen folgten. Der Stadtrechnungshof verwendete im Zuge der Vorprüfung zum Rechnungsabschluss 2017 ausschließlich nicht-statistische Stichproben im Sinne von ISSAI 1530. Stichproben im Bereich Personal wurden mittels Zufallszahlen gezogen, alle anderen Stichproben durch willkürliche Auswahl unter Berücksichtigung von Beträgen, Buchungstexten, Belegdaten sowie Zahlungsmustern. Wertbasierte Stichproben wurden insbesondere bei Einnahmen und Ausgaben zwischen der Stadt und anderen Gebietskörperschaften sowie zwischen der Stadt und ihren Beteiligungsunternehmen gezogen. Die Auswahl sämtlicher Stichproben erfolgte für die vorliegende Kontrolle zentral durch zwei Bedienstete des Stadtrechnungshofes. Die Auswertung erfolgte ebenfalls durch ein kleines Team dessen Arbeit einer laufenden Qualitätskontrolle durch den für die Auswertungen Verantwortlichen unterworfen war.

Im Bereich von Bankguthaben, Finanzschulden und Haftungen wurden externe Bestätigungen im Sinne von ISSAI 1505 eingeholt. Erfahrungen der Vorjahre zeigten, dass die Rückmeldungen in wesentlichem Umfang unvollständig und unzuverlässig waren. Daher schrieb der Stadtrechnungshof in diesem Jahr nicht sämtliche Kreditinstitute an, sondern wählte eine Stichprobe aus. Als zusätzliche Prüfhandlung zur Sicherstellung der Vollständigkeit der städtischen Bücher war eine Abstimmung zum Kontenregister auf dem Finanz-Online Zugang der Stadt geplant.

## 6.4 Korrekturen und Umbuchungen

Der Stadtrechnungshof übermittelte der Finanzdirektion am 21.2.2018 eine Umbuchungs- und Korrekturliste, in der Fehldarstellungen in Höhe von rund 12 Millionen Euro zur Korrektur vorgeschlagen wurden.

Die Finanzdirektion prüfte in Absprache mit der Abteilung für Rechnungswesen die Umbuchungs- und Korrekturliste und meldete dem Stadtrechnungshof am 2.3.2018 die Durchführung aller wesentlichen Korrekturen und Umbuchungen.

## 6.5 Zur Prüfung herangezogene Unterlagen

Beilage/ Anlage	Titel	Eingangs- datum	Korrektur- datum
1a	Leistungen für Personal	22.01.2018	
1b	Pensionen und Ruhebezüge	22.01.2018	
2	Finanzzuweisungen	22.01.2018	13.03.2018
3	Zuführung/Entnahme aus Rücklagen	22.01.2018	
4a	Schuldenstand	22.01.2018	
4b	Schuldendienst	22.01.2018	
5	Noch nicht fällige Verw.Forderungen	22.01.2018	
5a	Noch nicht fällige Verw.Schulden	22.01.2018	
5b	Leasingverpflichtungen (=> 5a)	22.01.2018	
6	Offene Bestellungen	22.01.2018	
7a	Stand Beteiligungen	22.01.2018	22.02.2018
8	Stand Haftungen	22.01.2018	
9	Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen	22.01.2018	
10	Dienstpostenplan	22.01.2018	
11	Ruhe- und Versorgungsempfänger	22.01.2018	
12	Rechnungsquerschnitt	22.01.2018	13.03.2018
13	Durchlaufende Gebarung	22.01.2018	
14	Kreditansatzänderungen	22.01.2018	
14a	Virements	22.01.2018	
15	Verstärkungsmittel	22.01.2018	
16	Verlagskassen und schwebende Gebarung	22.01.2018	
18	Reininghausstiftung	22.01.2018	
19	Besitz Liegenschaften und Gebäude	22.01.2018	
20	Wertveränderung, Liegenschaften und Gebäude	22.01.2018	
21	Toter Fundus, Materialien, Vorräte	22.01.2018	
22	Öffentliches Gut	22.01.2018	
23	Leibrenten	22.01.2018	
24	Sammelnachweise	22.01.2018	
25	Abweichungen Voranschlag - Rechnungsabschluss	22.01.2018	13.03.2018
26	Subventionsbericht	22.01.2018	
27	Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit	22.01.2018	
29	Abschlüsse Eigenbetriebe	22.01.2018	
30	Transferleistungsbericht	26.02.2018	
	Kassenabschluss	22.01.2018	
	Personalstatistik	22.01.2018	
	Abschlüsse Krankenfürsorgeanstalt	22.01.2018	
	Mittelfristige Finanzplanung- Version für Meldung an Land	26.02.2018	

## 6.6 Besprechungen

Eine Schlussbesprechung mit der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen fand am 21.2.2018 statt.

Die Finanzdirektion übermittelte ihre Stellungnahme sowie die Stellungnahmen der Abteilung für Rechnungswesen und des Personalamtes am 12.3.2018. Die entsprechenden Anmerkungen arbeitete der Stadtrechnungshof in den Bericht ein.

## 7 Zahlenteil

Verzeichnis der folgenden, vom Stadtrechnungshof zusammengestellten, Übersichten (nach Korrekturen und Umbuchungen):

- Übersicht 1: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5b VRV der Landeshauptstadt Graz mit Vergleich der Vorjahreszahlen
- Übersicht 2: Laufendes Ergebnis des Haushaltsquerschnittes nach Gruppen und wesentlichen Teilabschnitten im Jahresvergleich
- Übersicht 3: Maastricht-Ergebnis mit Vergleichszahlen des Vorjahres sowie Ergebnissituation der für das MAASTRICHT-Ergebnis bedeutsamen Teilabschnitte A 85-89
- Übersicht 4: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5b VRV der Landeshauptstadt Graz mit Vergleich zu den Zahlen des Gesamtvoranschlags
- Übersicht 7: Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Graz mit Vergleichszahlen des Vorjahres
- Übersicht 8: Kassenabschluss
- Übersicht 9: Rücklagenspiegel - Entwicklung und tatsächlicher Geldbestand

	Gesamt 2017	Gesamt 2016	Veränderung
10 Eigene Steuern	195.495.165,78	188.097.521,42	7.397.644,36
11 Ertragsanteile	355.418.290,57	296.424.004,98	58.994.285,59
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindeeinrichtungen	79.900.633,48	78.947.426,65	953.206,83
13 Einnahmen aus Leistungen	219.730.877,58	221.745.885,88	-2.015.008,30
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	6.819.180,36	6.390.192,88	428.987,48
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	55.160.076,80	31.849.397,34	23.310.679,46
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	23.371.791,98	24.627.344,30	-1.255.552,32
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.174.985,66	1.150.042,29	24.943,37
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einnahmen	16.367.132,91	16.681.636,41	-314.503,50
<b>19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen</b>	<b>953.438.135,12</b>	<b>865.913.452,15</b>	<b>87.524.682,97</b>
20 Leistungen für Personal	139.440.172,84	138.060.579,34	1.379.593,50
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	120.777.866,35	119.027.856,72	1.750.009,63
22 Bezüge der gewählten Organe	3.360.512,94	3.337.861,75	22.651,19
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	15.182.940,43	14.339.357,97	843.582,46
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	393.766.543,35	386.628.008,40	7.138.534,95
25 Zinsen für Finanzschulden	27.229.293,23	25.993.117,70	1.236.175,53
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	35.698.154,72	30.691.321,11	5.006.833,61
27 Sonstige laufende Transferausgaben	167.234.955,32	143.817.868,72	23.417.086,60
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.174.985,66	1.150.042,29	24.943,37
<b>29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben</b>	<b>903.865.424,84</b>	<b>863.046.014,00</b>	<b>40.819.410,84</b>
<b>MAASTRICHT-SALDO 1: Laufendes Ergebnis</b>	<b>49.572.710,28</b>	<b>2.867.438,15</b>	<b>46.705.272,13</b>
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	11.104.380,21	1.122.928,97	9.981.451,24
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	12.686,00	67.027,81	-54.341,81
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	26.877.625,98	28.389.737,16	-1.512.111,18
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	40.961.207,19	44.771.131,93	-3.809.924,74
<b>39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>78.955.899,38</b>	<b>74.350.825,87</b>	<b>4.605.073,51</b>
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	32.225.537,75	22.951.533,21	9.274.004,54
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	3.531.020,16	2.806.529,86	724.490,30
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	96.356,73	11.823,20	84.533,53
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentl. Rechtes	346.385,96	413.947,83	-67.561,87
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	33.901.118,63	7.836.671,78	26.064.446,85
<b>49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>70.100.419,23</b>	<b>34.020.505,88</b>	<b>36.079.913,35</b>
<b>MAASTRICHT-SALDO 2: Ergebnis aus der Vermögensgebarung</b>	<b>8.855.480,15</b>	<b>40.330.319,99</b>	<b>-31.474.839,84</b>
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	143.000.000,00	-143.000.000,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	84.185.386,25	76.485.592,56	7.699.793,69
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	137.898,80	140.866,38	-2.967,58
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechts	362.214,89	1.424.261,60	-1.062.046,71
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen	0,00	165.000.000,00	-165.000.000,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	423.804,97	-423.804,97
<b>59 Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>	<b>84.685.499,94</b>	<b>386.474.525,51</b>	<b>-301.789.025,57</b>
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	125.000.000,00	-125.000.000,00
61 Zuführungen an Rücklagen	32.648.538,78	139.858.006,93	-107.209.468,15
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	6.730,00	730,00	6.000,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rech	201.209,89	165.122,07	36.087,82
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen	110.257.211,70	164.224.619,68	-53.967.407,98
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	423.804,97	-423.804,97
<b>69 Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>	<b>143.113.690,37</b>	<b>429.672.283,65</b>	<b>-286.558.593,28</b>
<b>MAASTRICHT-SALDO 3: Ergebnis aus der Finanzgebarung</b>	<b>-58.428.190,43</b>	<b>-43.197.758,14</b>	<b>-15.230.432,29</b>
<b>MAASTRICHT-SALDO 4: GESAMTERGEBNIS</b>	<b>0,00</b>	<b>-0,00</b>	<b>0,00</b>

**Übersicht 2: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nach Gruppen und wesentlichen Veränderungen  
des Saldos 1 im Vergleich zum Vorjahr - in Millionen EURO**


GRUPPE	2017						2016		
	E-laufend	im Vergl. zum VJ	A-laufend	im Vergl. zum VJ	lfd. Erg Saldo 1	im Vergl. zum VJ	E-laufend	A-laufend	lfd. Erg Saldo 1
<b>0 VERTRETUNGSKOERPER UND ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>									
08000 PENSIONEN (SOWEIT NICHT AUFGETEILT)	10,298	-3,8%	115,553	1,9%	-105,254	2,5%	10,701	113,413	-102,713
01800 BETRIEBSFONDS FÜR DIE PFLICHTLEISTUNGEN	23,978	2,3%	24,607	5,4%	-0,629	-775,4%	23,446	23,353	0,093
02900 AMTSGEBÄUDE	0,081	343,0%	1,315	95,6%	-1,234	88,7%	0,018	0,672	-0,654
01320 DRUCK- UND KOPIERSERVICE	0,238	7,5%	0,877	153,2%	-0,639	412,2%	0,222	0,347	-0,125
02400 WAHLAMT	0,644	52,8%	2,760	31,0%	-2,116	25,6%	0,421	2,107	-1,685
05000 BAB BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDE	0,317	-27,2%	5,004	3,8%	-4,687	6,9%	0,436	4,821	-4,386
03100 STADTPLANUNGSAMT	0,001	-72,9%	2,432	9,3%	-2,431	9,4%	0,002	2,225	-2,223
Übrige (insb KFA-Pflichtleistungen)	7,714	0,3%	63,038	-1,4%	-55,324	-1,6%	7,695	63,912	-56,217
	<b>43,272</b>	<b>0,8%</b>	<b>215,587</b>	<b>2,2%</b>	<b>-172,315</b>	<b>2,6%</b>	<b>42,941</b>	<b>210,851</b>	<b>-167,910</b>
<b>1 OEFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT</b>									
16200 BERUFSFEUERWEHREN	2,287	4,1%	19,186	1,8%	-16,899	1,5%	2,197	18,839	-16,643
13010 MARKT- UND LEBENSMITTELPOLIZEI	0,535	5,3%	1,232	19,1%	-0,697	32,4%	0,509	1,035	-0,526
16300 FREIWILLIGE FEUERWEHR	0,001		0,231	124,8%	-0,230	124,1%	0,000	0,103	-0,103
13200 GESUNDHEITSPOLIZEI	0,000	-98,6%	0,083	3,3%	-0,083	32,2%	0,018	0,080	-0,063
13100 BAUPOLIZEI-BAUBEHÖRDE	0,000		0,062	33,6%	-0,062	33,6%	0,000	0,046	-0,046
Übrige	0,011	2571,9%	3,065	-14,1%	-3,053	-14,5%	0,000	3,570	-3,569
	<b>2,835</b>	<b>4,1%</b>	<b>23,859</b>	<b>0,8%</b>	<b>-21,023</b>	<b>0,4%</b>	<b>2,723</b>	<b>23,673</b>	<b>-20,950</b>
<b>2 UNTERRICHT, ERZIEHUNG, SPORT UND WISSENSCHAFT</b>									
21100 VOLKSSCHULEN	7,080	-41,4%	16,345	-12,4%	-9,265	40,8%	12,081	18,663	-6,582
24010 KRABELSTUBEN	1,977	11,9%	21,738	3,8%	-19,761	3,1%	1,766	20,935	-19,169
24050 BILDUNGSSERVICE	0,415	2,6%	2,030	24,1%	-1,615	31,2%	0,404	1,635	-1,231
28010 FH STANDORT GRAZ ENTWICKLUNGSGMBH.	0,000		0,973	61,3%	-0,973	61,3%	0,000	0,603	-0,603
28000 FÖRDERUNG VON UNIVERSITÄTEN UND HOCHSCHULEN	1,106	-2,9%	6,331	5,5%	-5,225	7,4%	1,139	6,002	-4,863
24000 KINDERGÄRTEN	13,994	39,0%	36,268	5,7%	-22,274	-8,1%	10,071	34,314	-24,243
Übrige	5,599	-1,8%	37,305	-2,9%	-31,706	-3,1%	5,704	38,417	-32,713
	<b>30,171</b>	<b>-3,2%</b>	<b>120,991</b>	<b>0,4%</b>	<b>-90,820</b>	<b>1,6%</b>	<b>31,164</b>	<b>120,569</b>	<b>-89,405</b>
<b>3 KUNST, KULTUR UND KULTUS</b>									
35020 GRAZ 2003 GMBH	0,000		0,669		-0,669		--	--	0,000
32300 THEATER	0,013	-75,3%	21,762	1,6%	-21,749	1,8%	0,052	21,412	-21,360
30000 KULTURAMT	0,010	30,3%	3,016	14,8%	-3,006	14,7%	0,008	2,628	-2,620
32200 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER MUSIKPFLEGE	0,005	66,2%	0,779	18,0%	-0,774	17,8%	0,003	0,660	-0,657
34000 STADTMUSEUM	0,000		1,906	3,0%	-1,906	3,0%	0,000	1,851	-1,851
32000 AUSBILDUNG IN MUSIK UND DARSTELLENDER KUNST	0,000	-95,0%	1,119	2,7%	-1,119	3,0%	0,003	1,089	-1,086
36900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,000		0,113	28,9%	-0,113	28,9%	0,000	0,087	-0,087
39000 KIRCHLICHE ANGELEGENHEITEN	0,000		0,089	32,3%	-0,089	32,3%	0,000	0,067	-0,067
33000 FÖRDERUNG VON SCHRIFTTUM UND SPRACHE	0,000		0,239	8,4%	-0,239	8,4%	0,000	0,221	-0,221
Übrige	1,433	0,1%	11,622	-9,4%	-10,189	-10,6%	1,431	12,832	-11,401
	<b>1,461</b>	<b>-2,4%</b>	<b>41,312</b>	<b>1,1%</b>	<b>-39,851</b>	<b>1,3%</b>	<b>1,497</b>	<b>40,847</b>	<b>-39,350</b>
<b>4 SOZIALE WOHLFAHRT UND WOHNBAUFÖRDERUNG</b>									
41100 LEBENSUNTERHALT (OFFENE SOZIALHILFE)	2,890	-23,0%	4,596	9,4%	-1,707	279,9%	3,753	4,202	-0,449
40000 SOZIALAMT	0,062	7,9%	4,949	10,4%	-4,887	10,4%	0,058	4,483	-4,425
41900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	73,934	-0,4%	95,417	0,1%	-21,484	1,8%	74,201	95,308	-21,107
41300 BEHINDERTENHILFE HEILBEHANDLUNG	5,323	10,1%	9,522	8,8%	-4,198	7,2%	4,834	8,749	-3,915
41321 BEHINDERTENHILFE, ERZIEHUNG UND SCHULBILDUNG	6,753	6,1%	11,251	6,1%	-4,498	6,0%	6,366	10,609	-4,243
41370 BEHINDERTENHILFE WOHNEN IN EINRICHTUNGEN	12,425	5,1%	18,813	4,3%	-6,388	2,8%	11,821	18,034	-6,213
43900 ERHOLUNGSFÜRSORGE UND BERATUNGSSTELLEN	0,157	11,2%	9,183	-2,0%	-9,025	-2,2%	0,142	9,373	-9,231
41130 KRANKENHILFE UND HILFE FÜR WERDENDE MÜTTER (OFFI)	1,190	-30,0%	1,973	-30,2%	-0,783	-30,5%	1,700	2,827	-1,127
41170 BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG	25,720	-6,9%	40,097	-8,1%	-14,377	-10,3%	27,626	43,649	-16,023
Übrige	35,522	-0,3%	76,005	-0,1%	-40,483	0,1%	35,646	76,088	-40,442
	<b>163,976</b>	<b>-1,3%</b>	<b>271,806</b>	<b>-0,6%</b>	<b>-107,830</b>	<b>0,6%</b>	<b>166,145</b>	<b>273,321</b>	<b>-107,176</b>
	0,000						0,000		
<b>5 GESUNDHEIT</b>									
51200 SONSTIGE MEDIZINISCHE BERATUNG UND BETREUUNG	0,205	-36,8%	1,902	6,3%	-1,697	15,9%	0,324	1,789	-1,464
50100 UMWELTAMT	0,001	-93,6%	1,838	9,1%	-1,836	10,2%	0,018	1,684	-1,667
52200 REINHALTUNG DER LUFT	0,001	655,7%	0,233	92,6%	-0,231	91,8%	0,000	0,121	-0,121
50000 GESUNDHEITSSAMT	0,033	-58,9%	2,324	0,5%	-2,291	2,6%	0,080	2,313	-2,233
53000 RETTUNGSDIENSTE	0,000		2,511	1,8%	-2,511	1,8%	0,000	2,466	-2,466
51900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,007	10,9%	1,373	-3,4%	-1,366	-3,5%	0,006	1,421	-1,415
51500 ZAHNSTATIONEN	0,097	-9,6%	0,541	-16,1%	-0,443	-17,4%	0,108	0,644	-0,537
52300 LÄRMBEKÄMPFUNG	0,015	30250,0%	0,027	-76,7%	-0,011	-90,0%	0,000	0,114	-0,114
51300 DESINFIZIATIONSANSTALTEN	0,005	-59,0%	0,519	-17,6%	-0,514	-16,8%	0,013	0,630	-0,617
Übrige	0,295	2,6%	0,810	-4,1%	-0,516	-7,6%	0,287	0,845	-0,558
	<b>0,660</b>	<b>-21,1%</b>	<b>12,076</b>	<b>0,4%</b>	<b>-11,416</b>	<b>2,0%</b>	<b>0,836</b>	<b>12,028</b>	<b>-11,192</b>

**Übersicht 2: Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) nach Gruppen und wesentlichen Veränderungen des Saldos 1 im Vergleich zum Vorjahr - in Millionen EURO**


GRUPPE Teilabschnitte	2017						2016		
	E-laufend	im Vergl. zum VJ	A-laufend	im Vergl. zum VJ	lfd. Erg Saldo 1	im Vergl. zum VJ	E-laufend	A-laufend	lfd. Erg Saldo 1
<b>6 STRASSEN- UND WASSERBAU, VERKEHR</b>									
69000 VERKEHR, SONSTIGES, ÖFFENTLICHER VERKEHR	3,326	0,1%	26,642	1762,3%	-23,316	-1333,3%	3,321	1,431	1,891
61200 GEMEINDESTRASSEN	3,173	-7,9%	27,652	6,8%	-24,479	9,1%	3,447	25,893	-22,446
63900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,000	-100,0%	0,698	61,5%	-0,698	106,3%	0,094	0,432	-0,338
64900 PARKGEBÜHRENREFERAT	4,047	0,6%	7,927	3,2%	-3,880	6,1%	4,022	7,678	-3,656
65100 SONSTIGE SCHIENENWEGE	0,000		0,072	-71,4%	-0,072	-71,4%	0,000	0,253	-0,253
64000 EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN NACH DER STVO	0,092	238,7%	1,929	-6,0%	-1,837	-9,2%	0,027	2,051	-2,024
Übrige	2,295	3,7%	0,836	17,2%	1,459	-2,7%	2,213	0,713	1,500
	<b>12,933</b>	<b>-1,5%</b>	<b>65,755</b>	<b>71,0%</b>	<b>-52,823</b>	<b>108,6%</b>	<b>13,124</b>	<b>38,452</b>	<b>-25,327</b>
<b>7 WIRTSCHAFTSFOERDERUNG</b>									
70000 AMT FÜR WIRTSCHAFTS- UND TOURISMUSENTWICKLUNG	0,008	387,1%	2,112	18,8%	-2,104	18,5%	0,002	1,777	-1,776
77110 GRAZ TOURISMUS GMBH	0,000		2,200	4,8%	-2,200	4,8%	0,000	2,100	-2,100
78920 CITY OF DESIGN	0,004	223,9%	0,382	-8,0%	-0,378	-8,8%	0,001	0,416	-0,415
78900 SONSTIGE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	0,001	5,8%	0,128	-57,5%	-0,127	-57,8%	0,001	0,302	-0,301
77100 MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES FREMDENVERKEHRS	0,579	7,3%	0,782	-26,7%	-0,204	-61,5%	0,539	1,068	-0,528
Übrige	0,000	-100,0%	0,239	-0,1%	-0,239	2,5%	0,006	0,239	-0,233
	<b>0,592</b>	<b>7,8%</b>	<b>5,845</b>	<b>-1,0%</b>	<b>-5,252</b>	<b>-1,9%</b>	<b>0,549</b>	<b>5,902</b>	<b>-5,353</b>
<b>8 DIENSTLEISTUNGEN</b>									
81300 MÜLLENTSORGUNG	34,936	1,7%	26,850	10,8%	8,085	-20,1%	34,350	24,225	10,124
81500 PARK- UND GARTENANLAGEN	0,144	89,1%	12,390	3,9%	-12,246	3,3%	0,076	11,928	-11,852
83910 PARKRAUMSERVICE	0,600	20,0%	2,063	22,1%	-1,463	22,9%	0,500	1,690	-1,190
84010 GRUNDBESITZ-LIEGENSCHAFTSVERWALTUNG	0,017	-39,5%	0,653	49,0%	-0,636	55,0%	0,028	0,438	-0,410
89900 ZENTRALKÜCHE	4,422	7,9%	4,398	13,5%	0,024	-89,3%	4,100	3,875	0,225
81510 KINDERSPIELPLÄTZE	0,000	-100,0%	1,228	-3,5%	-1,228	-3,5%	0,000	1,273	-1,273
81600 STRASSENBELEUCHTUNG	0,006	11,4%	3,848	-2,5%	-3,841	-2,5%	0,006	3,947	-3,942
81200 WC-ANLAGEN	0,039	-61,6%	0,597	-35,8%	-0,558	-32,6%	0,101	0,929	-0,828
84000 GRUNDBESITZ-ABTEILUNG FÜR IMMOBILIEN	0,807	20,8%	5,205	-4,6%	-4,398	-8,1%	0,668	5,454	-4,786
85300 BETRIEBE FÜR WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	0,000		0,000	-100,0%	0,000	-100,0%	0,000	0,424	-0,424
82800 SONSTIGE MÄRKTE	0,873	30,7%	0,387	-38,3%	0,486	1102,3%	0,668	0,627	0,040
85100 BETRIEBE DER ABWASSERBESEITIGUNG	56,540	2,5%	22,222	0,8%	34,318	3,6%	55,167	22,051	33,115
Übrige	4,281	3,2%	5,859	1,0%	-1,579	-4,7%	4,146	5,802	-1,656
	<b>102,664</b>	<b>2,9%</b>	<b>85,699</b>	<b>3,7%</b>	<b>16,965</b>	<b>-1,1%</b>	<b>99,810</b>	<b>82,664</b>	<b>17,146</b>
<b>9 FINANZWIRTSCHAFT</b>									
93000 LANDESUMLAGEN	0,000		30,049	19,2%	-30,049	19,2%	0,000	25,201	-25,201
95000 AUFGENOMMENE DARLEHEN UND SCHULDENDIENST	0,004	-25,4%	18,533	6,5%	-18,529	6,5%	0,005	17,396	-17,391
91400 BETEILIGUNGEN	1,285	-22,2%	4,947	-0,5%	-3,662	10,3%	1,652	4,972	-3,320
94500 SONSTIGE ZUSCHÜSSE DES BUNDES	3,864	-6,0%	0,000		3,864	-6,0%	4,109	0,000	4,109
90000 FINANZ- UND VERMÖGENSDIREKTION	16,436	8,6%	1,515	2,2%	14,922	9,3%	15,128	1,482	13,646
94100 SONSTIGE FINANZZUWEISUNGEN NACH DEM FAG	9,865	48,3%	0,000		9,865	48,3%	6,652	0,000	6,652
92000 AUSSCHLIESSLICHE GEMEINDEABGABEN	185,132	3,3%	0,000		185,132	3,3%	179,214	0,000	179,214
94000 BEDARFSZUWEISUNGEN	20,320	1153,8%	0,000		20,320	1153,8%	1,621	0,000	1,621
92500 ERTRAGSANTEILE AN GEMEINSCHAFTLICHEN BUNDESABG/	355,418	19,9%	0,000		355,418	19,9%	296,424	0,000	296,424
Übrige	2,550	10,1%	5,892	3,6%	-3,342	-0,9%	2,317	5,688	-3,371
	<b>594,874</b>	<b>17,3%</b>	<b>60,935</b>	<b>11,3%</b>	<b>533,938</b>	<b>18,0%</b>	<b>507,122</b>	<b>54,740</b>	<b>452,382</b>
<b>SUMME</b>	<b>953,438</b>	<b>10,1%</b>	<b>903,865</b>	<b>4,7%</b>	<b>49,573</b>	<b>1628,8%</b>	<b>865,913</b>	<b>863,046</b>	<b>2,867</b>

### Übersicht 3-1: Maastricht-Ergebnis für 2017 in EUR



Ermittlung des Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen o.H. und ao. H. und ohne Abwicklungen der Vorjahre (= Summen der Salden 1, 2 und 3) und Ableitung des Finanzierungssaldos:

	ordentlicher + außerordentlicher Haushalt EUR	davon A 85 - 89 (Wirtschaftliche Unternehmen) EUR	Summe ohne A 85-89 EUR
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	49.572.710,28	32.990.836,56	16.581.873,72
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	8.855.480,15	-5.201.471,05	14.056.951,20
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-58.428.190,43	-31.378.665,60	-27.049.524,83
<b>Saldo 4:</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.589.300,09</b>	<b>3.589.300,09</b>
<u>Ableitung des Finanzierungssaldos:</u>			EUR
Jahresergebnis Haushalt			
ohne A 85 – 89 und ohne Finanztransaktionen:			30.638.824,92
Jahresergebnis A 85 – 89:			-3.589.300,09
<b>Maastrichtergebnis</b>			<b>27.049.524,83</b>

### Vorjahresvergleich: Maastricht-Ergebnis für 2016 in EUR

Ermittlung des Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnung zwischen o.H. und ao. H. und ohne Abwicklungen der Vorjahre (= Summen der Salden 1, 2 und 3) und Ableitung des Finanzierungssaldos:

	ordentlicher + außerordentlicher Haushalt EUR	davon A 85 - 89 (Wirtschaftliche Unternehmen) EUR	Summe ohne A 85-89 EUR
Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	2.867.438,15	31.521.023,37	-28.653.585,22
Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung	40.330.319,99	-3.730.559,73	44.060.879,72
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	-43.197.758,14	-31.519.813,19	-11.677.944,95
<b>Saldo 4:</b>	<b>-0,00</b>	<b>-3.729.349,55</b>	<b>3.729.349,55</b>
<u>Ableitung des Finanzierungssaldos:</u>			EUR
Jahresergebnis Haushalt			
ohne A 85 – 89 und ohne Finanztransaktionen:			15.407.294,50
Jahresergebnis A 85 – 89:			-3.729.349,55
<b>Maastrichtergebnis</b>			<b>11.677.944,95</b>

Anmerkung: Gemäß des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 löste der Strukturelle Saldo den Maastricht-Saldo ab 2017 als Steuerungsgröße ab. Der Unterschied lag in der Berücksichtigung von Konjunkturreffekten und der Bereinigung von einmaligen Maßnahmen. Für beide Korrekturen fehlten dem Stadtrechnungshof Informationen, wie die zuständige Behörde diese vornahm. Daher wurde hier das Ergebnis vor Korrekturen dargestellt.

## Übersicht 3-2: Ergebnis der Teilabschnitte A 85-89 für 2017 in EUR

SIEHE 3-1

Überleitung zu Übersicht 2



Bezeichnung des Betriebes	BETRIEBE DER	BETRIEBE FÜR	BETRIEBE FÜR	GERIATRISCHE	BASALTSCHOTT	SCHLOSSBERGR	GRAZER	MESSE CENTER	AUSSTELLUNGSH	ZENTRALKÜCHE	A 85-89	Übrige TA	Gruppe 8
	ABWASSERBESEI	WOHN- UND	WOHN- UND	GESUNDHEITSE	ERWERK	RESTAURANT	STADTHALLE	GRAZ	ALLE,		(MAASTRICHT-		
	TIGUNG	GESCHÄFTSGEBÄU	GESCHÄFTSGE	NTREN	WEITENDORF				SCHLOSSBERG		BETRIEBE)	Gruppe 8	Gesamtergebnis
	85100	85300	85310	85900	88600	89120	89400	89500	89510	89900		Gruppe 8	siehe Übersicht 2
10 Eigene Steuern	9.920.202,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.920.202,50	0,00	9.920.202,50
11 Ertragsanteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindeeinrichtu	44.127.048,11	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.127.048,11	35.773.585,37	79.900.633,48
13 Einnahmen aus Leistungen	1,71	0,00	43.922,22	0,00	2.779,87	0,00	0,00	0,00	0,00	4.417.021,85	4.463.725,65	77.170,89	4.540.896,54
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	0,00	0,00	3.072.205,82	0,00	20.479,90	0,00	0,00	0,00	0,00	1.975,92	3.094.661,64	1.408.460,09	4.503.121,73
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	2.492.768,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.112.195,28	0,00	0,00	0,00	3.604.963,34	0,00	3.604.963,34
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	23.300,00	23.300,00
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einna	0,00	0,00	15.559,37	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.926,67	18.486,04	152.874,02	171.360,06
<b>19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen</b>	<b>56.540.020,38</b>	<b>0,00</b>	<b>3.131.687,41</b>	<b>0,00</b>	<b>23.259,77</b>	<b>0,00</b>	<b>1.112.195,28</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>4.421.924,44</b>	<b>65.229.087,28</b>	<b>37.435.390,37</b>	<b>102.664.477,65</b>
20 Leistungen für Personal	674.071,42	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.429.767,03	2.103.838,45	2.603.600,16	4.707.438,61
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	3.750.594,30	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.750.594,30	0,00	3.750.594,30
22 Bezüge der gewählten Organe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	0,56	0,00	983,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.718.477,75	1.719.461,36	108.720,53	1.828.181,89
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	17.519.288,41	0,00	2.485.188,84	0,00	9.034,62	0,00	0,00	0,00	2.860,00	682.469,88	20.698.841,75	48.369.542,33	69.068.384,08
25 Zinsen für Finanzschulden	277.580,53	0,00	2.246,57	0,00	0,00	83,08	84.014,40	5.154,54	1.004,82	1.445,26	371.529,20	172.255,36	543.784,56
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Sonstige laufende Transferausgaben	0,00	0,00	0,00	419.000,00	0,00	0,00	0,00	2.000.000,00	0,00	0,00	2.419.000,00	2.206.668,00	4.625.668,00
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	0,00	0,00	609.310,31	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	565.675,35	1.174.985,66	0,00	1.174.985,66
<b>29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben</b>	<b>22.221.535,22</b>	<b>0,00</b>	<b>3.097.728,77</b>	<b>419.000,00</b>	<b>9.034,62</b>	<b>83,08</b>	<b>84.014,40</b>	<b>2.005.154,54</b>	<b>3.864,82</b>	<b>4.397.835,27</b>	<b>32.238.250,72</b>	<b>53.460.786,38</b>	<b>85.699.037,10</b>
<b>Laufender Überschuss/Abgang</b>	<b>34.318.485,16</b>	<b>0,00</b>	<b>33.958,64</b>	<b>-419.000,00</b>	<b>14.225,15</b>	<b>-83,08</b>	<b>1.028.180,88</b>	<b>-2.005.154,54</b>	<b>-3.864,82</b>	<b>24.089,17</b>	<b>32.990.836,56</b>	<b>-16.025.396,01</b>	<b>16.965.440,55</b>
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.083.501,21	11.083.501,21
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.636,00	6.636,00	0,00	6.636,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentl. Rechtes	167.164,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	167.164,87	0,00	167.164,87
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finan</b>	<b>167.164,87</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.636,00</b>	<b>173.800,87</b>	<b>11.083.501,21</b>	<b>11.257.302,08</b>
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	5.356.519,34	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15.207,68	5.371.727,02	3.973.563,67	9.345.290,69
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.544,90	3.544,90	1.977,66	5.522,56
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechtes	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	24.488,97	24.488,97
<b>49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanzl</b>	<b>5.356.519,34</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.752,58</b>	<b>5.375.271,92</b>	<b>4.000.030,30</b>	<b>9.375.302,22</b>
<b>Überschuss/Abgang aus Vermögensgebarung</b>	<b>-5.189.354,47</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-12.116,58</b>	<b>-5.201.471,05</b>	<b>7.083.470,91</b>	<b>1.881.999,86</b>

## Übersicht 3-2: Ergebnis der Teilabschnitte A 85-89 für 2017 in EUR

SIEHE 3-1

Überleitung zu Übersicht 2



Bezeichnung des Betriebes	BETRIEBE DER ABWASSERBESEI- TIGUNG	BETRIEBE FÜR WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄU- DE	BETRIEBE FÜR WOHN- UND GESCHÄFTSGE- BÄUDE A8/4	GERIATRISCHE GESUNDHEITSEI- NTREN	BASALTSCHOTT ERWERK WEITENDORF	SCHLOSSBERG ESTAURANT	GRAZER STADTHALLE	MESSE CENTER GRAZ	AUSSTELLUNGSH ALLE, SCHLOSSBERG	ZENTRALKÜCHE	A 85-89 (MAASTRICHT- BETRIEBE)	Übrige TA Gruppe 8	Gruppe 8 Gesamtergebnis siehe Übersicht 2
	85100	85300	85310	85900	88600	89120	89400	89500	89510	89900			
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	5.384.914,47	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.978,36	5.396.892,83	4.044.434,08	9.441.326,91
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
56 Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>59 Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>	<b>5.384.914,47</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>11.978,36</b>	<b>5.396.892,83</b>	<b>4.044.434,08</b>	<b>9.441.326,91</b>
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61 Zuführungen an Rücklagen	31.956.512,74	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	31.956.512,74	0,00	31.956.512,74
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von Bezugsvorschüssen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentl. Rechts	137.567,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	137.567,00	0,00	137.567,00
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der	2.419.965,42	0,00	33.958,64	0,00	0,00	10.353,71	2.061.084,43	38.758,87	93.406,67	23.950,95	4.681.478,69	2.363.117,45	7.044.596,14
66 Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>69 Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>	<b>34.514.045,16</b>	<b>0,00</b>	<b>33.958,64</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>10.353,71</b>	<b>2.061.084,43</b>	<b>38.758,87</b>	<b>93.406,67</b>	<b>23.950,95</b>	<b>36.775.558,43</b>	<b>2.363.117,45</b>	<b>39.138.675,88</b>
<b>Überschuss/Abgang aus Finanztransaktionen</b>	<b>-29.129.130,69</b>	<b>0,00</b>	<b>-33.958,64</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-10.353,71</b>	<b>-2.061.084,43</b>	<b>-38.758,87</b>	<b>-93.406,67</b>	<b>-11.972,59</b>	<b>-31.378.665,60</b>	<b>1.681.316,63</b>	<b>-29.697.348,97</b>
<b>SALDO 4</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-419.000,00</b>	<b>14.225,15</b>	<b>-10.436,79</b>	<b>-1.032.903,55</b>	<b>-2.043.913,41</b>	<b>-97.271,49</b>	<b>0,00</b>	<b>-3.589.300,09</b>	<b>-7.260.608,47</b>	<b>-10.849.908,56</b>

**Übersicht 4: Haushaltsquerschnitt gemäß Anlage 5B. VRV der Landeshauptstadt Graz für 2017 mit Vergleich zu den Zahlen des Voranschlages (ohne Nachträge) in EUR**


Laufende Gebarung Vergleich zu den Werten des Voranschlages (ohne Nachträge)	Einnahmen OG Ausgaben OG EUR	Einnahmen AOG Ausgaben AOG EUR	Gesamt 2017 EUR	Voranschlag 2017 EUR	Abweichung in EUR
10 Eigene Steuern	195.495.165,78	0,00	195.495.165,78	190.421.000	5.074.165,78
11 Ertragsanteile	355.418.290,57	0,00	355.418.290,57	350.450.000	4.968.290,57
12 Gebühren f.d. Benützung von Gemeindevorrichtungen	79.900.633,48	0,00	79.900.633,48	79.421.000	479.633,48
13 Einnahmen aus Leistungen	219.730.877,58	0,00	219.730.877,58	226.825.500	-7.094.622,42
14 Einnahmen aus Besitz u. wirtschaftl. Tätigkeit	6.819.180,36	0,00	6.819.180,36	6.368.500	450.680,36
15 Laufende Transferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	55.158.958,80	1.118,00	55.160.076,80	33.666.100	21.493.976,80
16 Sonstige laufende Transfereinnahmen	23.371.791,98	0,00	23.371.791,98	24.044.900	-673.108,02
17 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.174.985,66	0,00	1.174.985,66	29.264.000	-28.089.014,34
18 Einnahmen aus Veräußerungen u. sonstige Einnahmen	16.335.580,29	31.552,62	16.367.132,91	8.652.900	7.714.232,91
<b>19 Gesamtbetrag der laufenden Einnahmen</b>	<b>953.405.464,50</b>	<b>32.670,62</b>	<b>953.438.135,12</b>	<b>949.113.900</b>	<b>4.324.235,12</b>
20 Leistungen für Personal	139.440.172,84	0,00	139.440.172,84	139.220.200	219.972,84
21 Pensionen und sonstige Ruhebezüge	120.777.866,35	0,00	120.777.866,35	120.997.000	-219.133,65
22 Bezüge der gewählten Organe	3.360.512,94	0,00	3.360.512,94	3.328.900	31.612,94
23 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	14.940.926,51	242.013,92	15.182.940,43	15.725.100	-542.159,57
24 Verwaltungs- und Betriebsaufwand	387.883.534,04	5.883.009,31	393.766.543,35	406.373.000	-12.606.456,65
25 Zinsen für Finanzschulden	27.229.293,23	0,00	27.229.293,23	27.769.000	-539.706,77
26 Laufende Transferzahlungen an Träger des öff. Rechts	35.551.074,12	147.080,60	35.698.154,72	37.457.100	-1.758.945,28
27 Sonstige laufende Transferausgaben	167.053.416,62	181.538,70	167.234.955,32	175.652.000	-8.417.044,68
28 Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen u. marktbest. Betrieben	1.174.985,66	0,00	1.174.985,66	29.264.000	-28.089.014,34
<b>29 Gesamtbetrag der laufenden Ausgaben</b>	<b>897.411.782,31</b>	<b>6.453.642,53</b>	<b>903.865.424,84</b>	<b>955.786.300</b>	<b>-51.920.875,16</b>
<b>Laufender Überschuss/Abgang</b>	<b>55.993.682,19</b>	<b>-6.420.971,91</b>	<b>49.572.710,28</b>	<b>-6.672.400</b>	<b>56.245.110,28</b>
30 Veräußerung von unbeweglichem Vermögen	11.082.723,24	21.656,97	11.104.380,21	11.400.000	-295.619,79
31 Veräußerung von beweglichem Vermögen	12.686,00	0,00	12.686,00	100	12.586,00
32 Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten	0,00	0,00	0,00	0	0,00
33 Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öff. Rechts	12.053.724,47	14.823.901,51	26.877.625,98	37.902.600	-11.024.974,02
34 Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	40.011.230,64	949.976,55	40.961.207,19	41.716.000	-754.792,81
<b>39 Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>63.160.364,35</b>	<b>15.795.535,03</b>	<b>78.955.899,38</b>	<b>91.018.700</b>	<b>-12.062.800,62</b>
40 Erwerb von unbeweglichem Vermögen	1.488.262,17	30.737.275,58	32.225.537,75	72.566.600	-40.341.062,25
41 Erwerb von beweglichem Vermögen	1.586.303,62	1.944.716,54	3.531.020,16	6.421.700	-2.890.679,84
42 Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	47.445,33	48.911,40	96.356,73	635.200	-538.843,27
43 Kapitaltransferzahlungen an Träger des öff. Rechts	338.100,00	8.285,96	346.385,96	3.377.300	-3.030.914,04
44 Sonstige Kapitaltransferausgaben	1.221.140,79	32.679.977,84	33.901.118,63	17.380.500	16.520.618,63
<b>49 Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen</b>	<b>4.681.251,91</b>	<b>65.419.167,32</b>	<b>70.100.419,23</b>	<b>100.381.300</b>	<b>-30.280.880,77</b>
<b>Überschuss/Abgang aus Vermögensgebarung</b>	<b>58.479.112,44</b>	<b>-49.623.632,29</b>	<b>8.855.480,15</b>	<b>-9.362.600</b>	<b>18.218.080,15</b>
50 Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00	0	0,00
51 Entnahmen aus Rücklagen	28.443.325,42	55.742.060,83	84.185.386,25	127.835.700	-43.650.313,75
52 Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0,00	0,00	0,00	0	0,00
53 Einnahmen a.d. Rückzahlung v. Darlehen an andere u. v. Bezugsvorschüssen	137.898,80	0,00	137.898,80	142.000	-4.101,20
54 Aufnahme von Finanzschulden v. Trägern des öff. Rechts	0,00	362.214,89	362.214,89	528.300	-166.085,11
55 Aufnahme von Finanzschulden von anderen Einrichtungen	0,00	0,00	0,00	537.400	-537.400,00
56 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0	0,00
<b>59 Einnahmen aus Finanztransaktionen</b>	<b>28.581.224,22</b>	<b>56.104.275,72</b>	<b>84.685.499,94</b>	<b>129.043.400</b>	<b>-44.357.900,06</b>
60 Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren	0,00	0,00	0,00	0	0,00
61 Zuführungen an Rücklagen	32.648.538,78	0,00	32.648.538,78	2.559.500	30.089.038,78
62 Gewährung von Darlehen an Träger des öff. Rechts	0,00	0,00	0,00	0	0,00
63 Gewährung von Darlehen an andere und von anderen Einrichtungen	6.730,00	0,00	6.730,00	22.300	-15.570,00
64 Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öff. Rechts	201.209,89	0,00	201.209,89	197.900	3.309,89
65 Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Einrichtungen	110.257.211,70	0,00	110.257.211,70	110.228.700	28.511,70
66 Investitions- und Tilgungszuschüsse zw. der Gemeinde und marktbest. Betrieben bzw. Unternehmungen der Gemeinde	0,00	0,00	0,00	0	0,00
<b>69 Ausgaben aus Finanztransaktionen</b>	<b>143.113.690,37</b>	<b>0,00</b>	<b>143.113.690,37</b>	<b>113.008.400</b>	<b>30.105.290,37</b>
<b>Überschuss/Abgang aus Finanztransaktionen</b>	<b>-114.532.466,15</b>	<b>56.104.275,72</b>	<b>-58.428.190,43</b>	<b>16.035.000</b>	<b>-74.463.190,43</b>

**Übersicht 7:****Vermögensrechnung der Landeshauptstadt Graz zum 31.12.2017  
mit Vergleichszahlen in Euro**

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Kassarest	108.586.452,54	180.161.083,54
Einnahmerückstände	50.424.075,46	20.614.330,03
Rücklagen - im Cashpool (Kassarest)		
Noch nicht fällige Verwaltungsforderungen (Beil. 5)	13.298,97	11.844,99
<b>Besitzstand an Liegenschaften, Gebäuden, Grundstücken (Anl. 19)</b>		
Zinshäuser, Liegenschaften und Grundstücke	97.106.227,94	91.599.228,15
Amtsgebäude, Schulen uä	11.724.438,74	11.724.438,74
SUMME	<b>108.830.666,68</b>	<b>103.323.666,89</b>
<b>Fundus, Materialien und Vorräte (Anl. 21)</b>		
Toter Fundus	14.560.056,96	14.507.396,88
Materialien und Vorräte	166.498,03	253.922,20
SUMME	<b>14.726.554,99</b>	<b>14.761.319,08</b>
<b>Öffentliches Gut (Anl. 22)</b>		
Straßenamt (Öffentliche Beleuchtung, VSA)	7.784.272,04	6.610.932,84
Vermögen im Bereich Kanal	160.050.265,08	162.849.188,61
Kulturamt	709.929,77	694.039,77
Vermögen im Geschäftsbereich Straße	419.990.725,82	427.641.922,67
SUMME	<b>588.535.192,71</b>	<b>597.796.083,89</b>
Übrige Aktiva (Wertpapiere)	0,00	0,00
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>871.116.241,35</b>	<b>916.668.328,42</b>

**Übersicht 8:****Kassenabschluss für 2017 - Überleitungen der Kassenrückstände der OG, AOG sowie der DLG in EUR**

	OG EUR	AOG EUR	DLG EUR	Gesamt EUR
Stand 1. Jänner 2017	47.557.272,76	16.545.051,67	116.058.759,11	180.161.083,54
+ Abgestattete Einnahmen	1.015.396.979,16	92.810.344,62	1.092.504.032,94	2.200.711.356,72
- Abgestattete Ausgaben	-1.060.579.713,77	-163.897.405,92	-1.047.808.868,03	-2.272.285.987,72
Stand 31. Dezember 2017	2.374.538,15	-54.542.009,63	160.753.924,02	108.586.452,54

Schließliche Rückstände	Ordentliche Gebarung (OG)		Saldo EUR
	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR	
Stand 1. Jänner 2017	20.614.330,03	68.171.602,79	47.557.272,76
+ Sollbuchungen	1.045.206.724,59	1.045.206.724,59	0,00
- Abstättungen	-1.015.396.979,16	-1.060.579.713,77	-45.182.734,61
Stand 31. Dezember 2017	50.424.075,46	52.798.613,61	2.374.538,15

**Kassenabschluss für 2017 - Zusammensetzung der Kassenreste zum 31. Dezember nach Veranlagungsform in EUR**

Stmk. Bank und Sparkassen AG	335,72
BAWAG	3.143.199,13
	<b>3.143.534,85</b>
Verlagskassenreste (Anl. 16)	42.929,30
Cashpool	104.345.022,41
Städt. Krankenfürsorgeanstalt	644.364,15
Schlautonome Konten, ABI	410.601,83
<b>Kassenbestand zum 31.12.</b>	<b>108.586.452,54</b>



### Rücklagenspiegel - Entwicklung und tatsächlicher Geldbestand in Millionen Euro

Bezeichnung	Soll-Bestand mit 1.1.2017	Veränderungen		Soll-Bestand mit 31.12.2017	Geldbestand mit 31.12.2017	Differenz zum Soll-Bestand
		+	-			
Ausgleichsrücklage	20,8	0,0	20,8	0,0		
Investitionsrücklage	92,3	0,0	52,1	40,3		
Erneuerungsrücklage Kanal	37,7	32,0	5,4	64,2		
FH-Rücklage	4,2	0,0	4,2	0,0		
Feinstaubrücklage	0,3	0,0	0,0	0,3		
	<b>155,3</b>	<b>32,0</b>	<b>82,5</b>	<b>104,8</b>	<b>104,3</b>	<b>-0,4</b>

#### Erläuterungen:

Per 31.12.2017 waren nachstehend angeführte Rücklagenbestände auf folgenden Konten angelegt:

Bank Austria Creditanstalt      Cashpool      104.345.022,41

K.F.A. Bezeichnung	Soll-Bestand mit 1.1.2017	Veränderungen		Soll-Bestand mit 31.12.2017	Geldbestand mit 31.12.2017	Differenz zum Soll-Bestand
		+	-			
		Euro				
Pflichtleistungen	4.443.042,44	358.929,59	1.000.000,00	3.801.972,03	3.443.042,44	-358.929,59
Erweiterte Heilbehandlung	315.108,79	0,00	81.614,06	233.494,73	315.108,79	81.614,06
Zusätzliche Leistungen	2.646.204,39	333.096,35	627.643,87	2.351.656,87	2.018.560,52	-333.096,35
	<b>7.404.355,62</b>	<b>692.025,94</b>	<b>1.709.257,93</b>	<b>6.387.123,63</b>	<b>5.776.711,75</b>	<b>-610.411,88</b>
<b>Gesamt</b>	<b>162.697.350,11</b>	<b>32.648.538,68</b>	<b>84.185.386,25</b>	<b>111.160.502,54</b>	<b>110.121.734,16</b>	<b>-1.038.768,38</b>



<https://youtu.be/BZTfx0A8w84>

## Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Kontrollbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung des Stadtrechnungshofs. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in einer nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor  
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA